

Gesetz für das schnellere Bauen

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit der Änderung der Landesbauordnung (LBO), der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) sowie der Aufhebung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) werden baurechtliche Verfahren optimiert und beschleunigt. Die Änderungen zielen zudem auf den Abbau baulicher Standards und den Ausbau erneuerbarer Energien ab. Das vorliegende Artikelgesetz sieht zudem redaktionelle Änderungen weiterer Gesetzen vor.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Optimierung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren sieht das Gesetz im Wesentlichen die Regelung einer Genehmigungsfiktion im vereinfachten Verfahren und die Erstreckung des vereinfachten Verfahrens auf alle Bauvorhaben, mit Ausnahme der Sonderbauten, vor. Zugleich wird die Liste verfahrensfreier Bauvorhaben ausgeweitet und die bestehenden Regelungen zur Typenprüfung um die umfassenderen Regelungen der Typengenehmigung ergänzt. Durch Einbettung der LBOAVO in die LBO und durch Legaldefinition weiterer Rechtsbegriffe wird die Gesetzesanwendung vereinfacht. Mit der Abschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens und einer Neuorientierung der personellen Besetzung bei den unteren Baurechtsbehörden wird darüber hinaus für schnellere Verfahren und bessere Planungssicherheit gesorgt. Gleichlaufend zur Abschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens wird außerdem das Widerspruchsverfahren in denkmalschutzrechtlichen Konstellationen abgeschafft, um auch in diesem Bereich Beschleunigungspotenziale für die Realisierung von Bauvorhaben zu heben.

Die Änderungen verfolgen auch den Abbau baulicher Standards. Dazu werden Inhalt und Reichweite des Bestandsschutzes klarer geregelt und das Bauen im Bestand vereinfacht. Zudem werden die Kinderspielplatzverpflichtung neugestaltet sowie die Abstandsflächen- und Brandschutzregelungen vereinfacht.

Für den Ausbau erneuerbarer Energien sehen die Änderungen eine umfassendere Verfahrensfreiheit der Ladeinfrastruktur vor, die sich auch auf Neben- und Bestandsanlagen bezieht. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird in Bezug auf örtliche Bauvorschriften besser geschützt.

Mit der Änderung der Regelungen zur Bauvorlagenberechtigung erfolgt eine Angleichung der LBO an die Vorgaben der Berufsanerkennungsrichtlinie (EG 2005/36).

Ergänzend werden redaktionelle Änderungen des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes (BauPMÜDG) sowie des Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBtAbkG) vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Nachhaltigkeits-Check

Der Nachhaltigkeits-Check ergibt Auswirkungen auf die Zielbereiche II. „Ressourcenverbrauch“, IV. „Wohl und Zufriedenheit“, V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ und VIII. „Verschuldung, leistungsfähige Justiz und Verwaltung“.

Auswirkung auf den Zielbereich II. „Ressourcenverbrauch“

Das Vorhaben hat insbesondere durch Maßnahmen zur Regelung des Bestandschutzes, zur vereinfachten Wiedernutzbarmachung von Bestandsbauten und der Nachverdichtung bebauter Gebiete positiven Einfluss auf den Ressourcenverbrauch. Durch sie werden bereits genutzte Ressourcen weiterverwendet und erstmals erforderliche Ressourcen flächensparend einsetzbar gemacht. Insgesamt steigert das Vorhaben die Ressourceneffizienz. Überdies vereinfacht das Vorhaben die Realisierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Auswirkung auf den Zielbereich IV. „Wohl und Zufriedenheit“

Das Vorhaben hat umfassende Änderungen der Landesbauordnung zur Folge, die insbesondere den Rahmen für eine schnellere, einfachere und unbürokratische Verfügbarkeit von Wohnraum durch Ausbau, Umbau, Nutzungsänderung, Neu- oder Wiedererrichtung bildet. Bezahlbarer und verfügbarer Wohnraum ist ein maßgeblicher sozialer Faktor für lebenswerte Wohn- und Lebensbedingungen und damit eine tragende Säule für das gesellschaftliche, kulturelle und ökonomische Miteinander.

Auswirkung auf den Zielbereich V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“

Die mit dem Vorhaben bezweckte Beschleunigung und Optimierung baurechtlicher Verfahren sowie der Abbau baulicher Standards ermöglichen ein zügigeres, einfacheres und damit kostengünstigeres Bauen. Dies hat auch positive Auswirkungen auf den Lebens- und Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg. Bauträger und Unternehmen können durch die Änderungen Vorhaben unbürokratischer und effizienter realisieren.

Auswirkung auf den Zielbereich VIII. „Verschuldung, leistungsfähige Justiz und Verwaltung“

Die mit dem Vorhaben verfolgte Entbürokratisierung und Optimierung baurechtlicher Verfahren sowie der Abbau baulicher Standards, der in der Sache auch mit der Vereinfachung und Verkürzung bauordnungsrechtlicher Vorschriften einhergeht, führt zu einer Entlastung der Baurechtsbehörden. Kürzere und weniger

komplexe Verfahren erfordern vor allem weniger Personalkapazitäten. Sie ermöglichen damit einen effizienteren Sachaufwands- und Personaleinsatz. Die Abschaffung des bau- und denkmalschutzrechtlichen Vorverfahrens kann zu einem zeitweisen Anstieg gerichtlicher Verfahren und damit zu einer Mehrbelastung der Justiz führen, sie entlastet aber zugleich die personellen Kapazitäten der Widerspruchsbehörden.

F. Digitaltauglichkeits-Check

Von einer Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks wurde nach Nummer 4.5.2 der VwV Regelungen abgesehen, da durch die Regelungen keine Auswirkung auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten ist. Sämtliche Form-, Bekanntgabe- und Verfahrensvorschriften der LBO und LBOVVO wurden bereits im Rahmen des Gesetzes zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren vom 20. November 2023 (GBl. Nr. 20, S. 422) zum Zwecke der vollständigen Digitalisierung geändert.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz für das schnellere Bauen

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei Regalen und Regalanlagen in Gebäuden nur, soweit sie Teil der Gebäudekonstruktion sind oder Erschließungsfunktion haben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Aufstellungs-, Abstell- und Lagerplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Geländeoberfläche ist die Fläche, die von der Baurechtsbehörde aufgrund von § 10 festgelegt ist, sich aus einer örtlichen Bauvorschrift oder den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt oder im Übrigen die natürliche oder die nach Ausführung des Bauvorhabens vorhandene Geländeoberfläche, soweit sie nicht zur Erreichung einer niedrigeren Gebäudeklasse nach Satz 1 dient.“

bb) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Nutzungseinheit im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gebäude oder ein abgeschlossener Teil eines Gebäudes, dem eine bestimmte Nutzung zugeordnet ist und zu dem ein abgrenzbarer Personenkreis Zugang hat. Freistehend im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist ein Gebäude, das an benachbarte Gebäude nicht unmittelbar angebaut ist; dabei bleiben bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne des § 6 Absatz 1 unberücksichtigt.“

c) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ die Wörter „und Fahrrädern“ eingefügt.

d) In Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschlägen,“ die Wörter „außer der Fremdwerbung dienende großflächige Werbetafeln,“ eingefügt.

3. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „und Nutzungsänderungen“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist nicht erforderlich, wenn nach einer festgesetzten oder in der näheren Umgebung im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs vorhandenen Bauweise unabhängig von der Bebauung auf dem Nachbargrundstück an die Grenze gebaut werden darf.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Höhe einer Giebelfläche zu einem Viertel; die Giebelfläche beginnt an der Horizontalen durch den untersten Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut,“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Wandhöhe werden nicht angerechnet

1. die Aufstockung um bis zu zwei Geschosse, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisausgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt,

2. das Anbringen oder Aufstellen von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung auf Dächern bis zu einer Anlagenhöhe von 1,5 m,

3. die nachträgliche Dämmung des Daches bis zu einer Dicke von 0,30 m.“

c) In Absatz 6 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „führt eine nachträgliche Dämmung des Daches zu einer größeren Wandhöhe, ist die zusätzlich erforderliche Abstandsfläche auf dieses Maß anzurechnen“ gestrichen.

d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Dorfgebieten,“ die Wörter „dörflichen Wohngebieten,“ eingefügt.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon werden die Wörter „hinsichtlich der Anrechnung auf die Wandhöhe findet § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2 Nummer 2 und 3 entsprechende Anwendung.“ eingefügt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Anwendung des Satzes 1 Nummer 2 steht eine Nutzung der Dachfläche der baulichen Anlagen zu anderen Zwecken nicht entgegen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Kinderspielplätze müssen in geeigneter Lage und von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt sein; sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.“

b) Im neuen Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die nutzbare Fläche der nach Absatz 2 erforderlichen Kinderspielplätze muss mindestens 30 m² betragen. Diese Fläche erhöht sich

1. ab der 11. bis zur 20. Wohnung um 2 m²,

2. ab der 21. bis zur 30. Wohnung um 1,5 m² und

3. ab der 31. Wohnung um 1 m²

je weiterer Wohnung. Diese Spielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Der Bauherr kann zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 2 einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlen. Die Baurechtsbehörde legt im Benehmen mit der Gemeinde die Höhe des Geldbetrages fest. Dieser Geldbetrag muss vorrangig für die Errichtung und den Ausbau kommunaler Kinderspielplätze verwendet werden. Ist der Bedarf an kommunalen Kinderspielplätzen nach den örtlichen Verhältnissen gedeckt, kann der Geldbetrag auch für die Instandhaltung kommunaler Kinderspielplätze verwendet werden.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

(2) Bauliche Anlagen, die besonders blitzgefährdet sind oder bei denen Blitzschlag zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

(3) Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoß mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

(4) Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Der erste Rettungsweg für einen Aufenthaltsraum darf nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen.

(5) Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum), oder wenn der erste Rettungsweg aus einem Geschoss einer Nutzungseinheit, welches einen Aufenthaltsraum enthält, ebenerdig unmittelbar ins Freie führt. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, dürfen nur errichtet werden, wenn Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

(6) Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein. Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Die Zu- oder Durchgänge müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen

und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. Zu Gebäuden nach Absatz 5, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Hiervon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, auf bereits bebauten Grundstücken mehr als 80 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

(7) Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für die einzusetzenden Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

(8) Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. § 3 des Feuerwehrgesetzes vom 2. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(9) Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern.

(10) Gebäude zur Haltung von Tieren müssen über angemessene Einrichtungen zur Rettung der Tiere im Brandfall verfügen.“

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bauliche Anlagen sowie die dem Verkehr dienenden, nichtüberbauten Flächen von bebauten Grundstücken müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

(3) Umwehrungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren.

(4) In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:

1. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,

2. nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Flächen herausragen,

3. Dächer oder Dachteile, die zum auch nur zeitweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,

4. Öffnungen in begehbaren Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie nicht sicher abgedeckt sind,

5. nicht begehbare Glasflächen in Decken sowie in Dächern oder Dachteilen nach Nummer 3, wenn sie weniger als 0,50 m aus diesen Decken oder Dächern herausragen,

6. die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen), soweit sie an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen,

7. Lichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, wenn sie nicht verkehrssicher abgedeckt sind.

(5) In Verkehrsflächen liegende Lichtschächte und Betriebsschächte sind in Höhe der Verkehrsfläche verkehrssicher abzudecken. An und in Verkehrsflächen liegende Abdeckungen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen und deren Brüstungen unter der notwendigen Umwehrungshöhe liegen, sind zu sichern.

(6) Nach Absatz 4 notwendige Umwehrungen und Fensterbrüstungen müssen mindestens 0,9 m hoch sein. Die Höhe darf auf 0,8 m verringert werden, wenn die Tiefe des oberen Abschlusses der Umwehrung mindestens 0,2 m beträgt. Bei Fensterbrüstungen wird die Höhe von Oberkante Fußboden bis Unterkante lichte Fensteröffnung gemessen.

(7) Der Abstand zwischen den Umwehrungen nach Absatz 4 und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

(8) Öffnungen in Umwehrungen nach Absatz 4 dürfen bei Flächen, auf denen in der Regel mit der Anwesenheit von Kindern bis zu sechs Jahren gerechnet werden muss,

1. bei horizontaler Anordnung der Brüstungselemente bis zu einer Höhe der Umwehrung von 0,6 m nicht höher als 2 cm, darüber nicht höher als 12 cm sein,
2. bei vertikaler Anordnung der Brüstungselemente nicht breiter als 12 cm sein,
3. bei unregelmäßigen Öffnungen das Überklettern nicht erleichtern und in keiner Richtung größer als 12 cm sein.

Der Abstand dieser Umwehrungen von der zu sichernden Fläche darf senkrecht gemessen nicht mehr als 12 cm betragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und bei Wohnungen.

(9) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung von außen ermöglichen.

(10) Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

9. In § 18 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

10. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Tragende Wände und Stützen

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein. Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. Satz 2 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind; § 27b Absatz 4 bleibt unberührt,
2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(2) In Kellergeschossen müssen tragende und aussteifende Wände und Stützen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein.“

11. Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis f eingefügt:

„§ 27a
Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

(2) Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; sie sind außer bei Hochhäusern aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sind. Satz 1 gilt nicht für Fenster, Türen und Fugendichtungen sowie brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen und linienförmigen Profilen der Außenwandkonstruktion.

(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Konstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Balkonbekleidungen, die über die erforderliche Umwehrungshöhe hinaus hochgeführt werden, müssen schwerentflammbar sein.

(4) Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen. Satz 1 gilt für Doppelfassaden entsprechend.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 Satz 1 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3; Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 73a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.

§ 27b
Trennwände

(1) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,

2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,

3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.

(3) Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig sein.

(4) Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Baustoffe in geschossübergreifenden Fugen müssen nichtbrennbar sein. Werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

(5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind. Sie müssen feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.

§ 27c
Brandwände

(1) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

(2) Brandwände sind erforderlich

1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Nachbargrenze oder mit einem Abstand von weniger als 5 m zu bestehenden Gebäuden auf demselben Grundstück errichtet werden,

2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m,

3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m³ Brutto-Rauminhalt, wobei größere Brandabschnitte mit Brandwandabständen bis 60 m möglich sind, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen,

4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes.

(3) Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für

1. Vorbauten nach § 5 Absatz 6 Nummer 2, soweit ihre seitlichen Wände von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1,25 m beträgt,

2. Wände bis 5 m Breite nach § 5 Absatz 7 Satz 2,

3. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach § 6 Absatz 1 in den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig sind,

4. Wände, die gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 die Abstände nicht einhalten, soweit die verwendeten Dämmstoffe nichtbrennbar sind,

5. Wände, die gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Abstände nicht einhalten, wenn ohne Brandwand keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen,

6. Wände, die mit einem Winkel von mehr als 75° zu Nachbargrenzen oder zu bestehenden Gebäuden stehen, soweit Öffnungen in diesen Wänden zu Nachbargrenzen einen Abstand von 1,25 m beziehungsweise zu Öffnungen von bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden einen Abstand von 2,5 m einhalten, und

7. seitliche Wände von grenzständigen oder grenznahen Terrassenüberdachungen, soweit die Terrassenüberdachungen nicht mehr als 3 m vor die Außenwand des anschließenden Geschosses vortreten.

(4) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden nach Satz 1 sind zulässig

1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind,

2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,

3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände ohne Öffnungen, die von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmender Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben,

4. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 feuerbeständige Wände, wenn der umbaute Raum des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2000 m³ ist.

In Wänden nach Satz 2 müssen Baustoffe in geschossübergreifenden Fugen nichtbrennbar sein.

(5) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn

1. die Wände im Übrigen Absatz 4 Satz 1 entsprechen,
2. die Decken, soweit sie die Verbindung zwischen diesen Wänden herstellen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,
3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und
5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.

Für Wände nach Satz 2 gelten die Absätze 6 bis 10 sinngemäß.

(6) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits der Wandachse 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.

(7) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen. Dies gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120° beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist.

(8) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie Doppelfassaden oder hinterlüftete Außenwandbekleidungen, dürfen ohne besondere Vorkehrungen über Brandwände nicht hinweggeführt werden. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.

(9) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen selbstschließende Abschlüsse in der Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand haben.

(10) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

(11) Die Absätze 5 bis 10 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 4 Satz 2 anstelle von Brandwänden zulässig sind.

§ 27d

Decken

(1) Decken und ihre Anschlüsse müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

(2) Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend

sein. Satz 1 gilt

1. für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber Aufenthaltsräume möglich sind oder maßgebliche Lasten eingebaut werden sollen; § 27b Absatz 4 bleibt unberührt,

2. nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.

(3) Im Kellergeschoss müssen Decken

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 feuerbeständig,

2. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 feuerhemmend

sein. Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Teil und dem Wohnteil eines Gebäudes.

(4) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, sind nur zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen,

im Übrigen, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und Abschlüsse mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke haben.

§ 27e
Bedachungen

(1) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

(2) Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, sind zulässig bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, wenn die Gebäude

1. einen Abstand von der Grundstücksgrenze von mindestens 12 m,
2. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit harter Bedachung einen Abstand von mindestens 15 m,
3. von Gebäuden auf demselben Grundstück mit Bedachungen, die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, einen Abstand von mindestens 24 m und
4. von Gebäuden auf demselben Grundstück ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt einen Abstand von mindestens 5 m

einhalten. Soweit Gebäude nach Satz 1 Abstand halten müssen, genügt bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 in den Fällen

1. von Satz 1 Nummer 1 ein Abstand von mindestens 6 m,
2. von Satz 1 Nummer 2 ein Abstand von mindestens 9 m,
3. von Satz 1 Nummer 3 ein Abstand von mindestens 12 m.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt,
2. lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen und brennbare Dämmstoffe in nichtbrennbaren Profilen sind zulässig,

3. Lichtkuppeln und Oberlichte von Wohngebäuden,
4. Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen,
5. Eingangsüberdachungen aus brennbaren Baustoffen, wenn die Eingänge nur zu Wohnungen führen,
6. Terrassenüberdachungen, soweit diese nicht mehr als 3 m vor die Außenwand des darüberliegenden Geschosses vortreten.

(4) Abweichend von Absatz 2 sind

1. lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in harten Bedachungen und

2. begrünte Bedachungen

zulässig, wenn eine Brandentstehung bei einer Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.

(5) Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Lichtkuppeln und Oberlichte sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m entfernt sein

1. Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände nicht mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,

2. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung sind keine ähnlichen Dachaufbauten im Sinne von Satz 2 Nummer 2.

(6) Dächer von traufseitig aneinander gebauten Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend sein.

Öffnungen in diesen Dachflächen und Fenster in Dachaufbauten müssen waagrecht gemessen mindestens 2 m von der Brandwand oder der Wand, die anstelle der Brandwand zulässig ist, entfernt sein. Bei traufseitig benachbarten Gebäuden müssen Öffnungen in Dachflächen und Fenster in Dachaufbauten 2 m Abstand zur Grenze beziehungsweise 4 m Abstand zu solchen Öffnungen des benachbarten Gebäudes auf demselben Grundstück einhalten.

(7) Dächer, die an Außenwände mit höher liegenden Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen, müssen innerhalb eines Abstands von 5 m von diesen Wänden als raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. Dies gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.

(8) Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.

(9) Für vom Dach aus vorzunehmende Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.

§ 27f

Nutzungsänderung im Bestand bei tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Bauteilen

Eine Änderung der Nutzung von Gebäuden oder Nutzungseinheiten führt nicht zu höheren brandschutzbezogenen Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile, soweit für die neue Nutzung nicht § 38 gilt; § 58 Absatz 7 und § 76 Absatz 2 bleiben unberührt.“

12. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Treppen

(1) Jedes nicht zur ebenen Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig. Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(2) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittelbar verbunden sein. Dies gilt nicht für Treppen

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,

2. nach § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 2.

(3) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen,

2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen,

3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend

sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 28a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen muss mindestens 1 m, bei Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mindestens 0,8 m betragen. Dies gilt nicht für Treppen in mehrgeschossigen Wohnungen. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten zugelassen werden

(5) Treppen müssen mindestens einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Dies gilt nicht für Treppen

1. in mehrgeschossigen Wohnungen,

2. in Höhe des Geländes oder mit einer Absturzhöhe von nicht mehr als 1 m,

3. mit nicht mehr als fünf Stufen oder

4. von Anlagen, die nicht umwehrt werden müssen.

(6) Treppenstufen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt. Zwischen Treppe und Tür ist in diesen Fällen ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein muss, wie die Tür breit ist.“

13. Nach § 28 werden folgende §§ 28a bis d eingefügt:

„§ 28a

Notwendige Treppenräume, Ausgänge

(1) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,

3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen jeweils mindestens zwei Ausgänge in notwendige Treppenträume oder ins Freie haben. Sind mehrere notwendige Treppenträume erforderlich, müssen sie so verteilt sein, dass sie möglichst entgegengesetzt liegen und dass die Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) Jeder notwendige Treppenraum muss an einer Außenwand liegen und einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Innenliegende notwendige Treppenträume sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend lang nicht durch Raucheintritt gefährdet werden kann. Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraumes nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. mindestens so breit sein wie die dazugehörigen Treppenläufe,

2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraumes erfüllen,

3. rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Fluren haben und

4. ohne Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen zu notwendigen Fluren, sein.

Der Ausgang darf im Bereich der Türe gegenüber der Breite der Treppenläufe eine leicht verminderte Breite aufweisen.

(4) Die Wände notwendiger Treppenträume müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 die Bauart von Brandwänden haben,

2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sein und

3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein.

Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, die aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

(5) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 3 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen,

2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen treppenraumseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten eine Brandbeteiligung der brennbaren Baustoffe verhindert,

3. Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

(6) In notwendigen Treppenträumen und in Räumen nach Absatz 3 Satz 3 müssen Öffnungen

1. zu Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m², ausgenommen Wohnungen, zu Kellergeschossen, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,

2. zu notwendigen Fluren rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse,

3. zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten, ausgenommen Wohnungen, mindestens dicht- und selbstschließende Abschlüsse und

4. zu Wohnungen mindestens dichtschießende Abschlüsse

haben. Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt und nicht breiter als 2,50 m ist. An notwendige Treppenträume dürfen in einem Geschoss nicht mehr als vier Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe unmittelbar angeschlossen sein.

(7) Notwendige Treppenträume müssen zu beleuchten sein. Notwendige Treppenträume ohne Fenster müssen in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.

(8) Notwendige Treppenträume müssen belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können. Für an der Außenwand liegende notwendige Treppenträume sind dafür in jedem oberirdischen Geschoss unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von mindestens 0,50 m² erforderlich, die geöffnet werden können. Für notwendige Treppenträume ohne Fenster und notwendige Treppenträume in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 von mehr als 13 m ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.

(9) Sicherheitstreppenträume nach § 15 Absatz 5 Satz 2 müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie müssen an einer Außenwand liegen oder vom Gebäude abgesetzt sein und in allen angeschlossenen Geschossen ausschließlich über unmittelbar davorliegende offene Gänge erreichbar sein; diese offenen Gänge müssen im freien Luftstrom liegen.
2. Die Wände müssen auch als Raumabschluss denselben Feuerwiderstand wie tragende Wände haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen in diesen Wänden müssen ins Freie führen und dichte Abschlüsse aufweisen.
3. Die Treppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
4. Die Türen müssen rauchdicht und selbstschließend, bei innenliegenden Sicherheitstreppenträumen feuerhemmend und selbstschließend sein.

5. Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein.

Innenliegende Sicherheitstreppe nräume sind zulässig, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass sie ebenso sicher sind wie Sicherheitstreppe nräume nach Satz 1.

§ 28b

Notwendige Flure, offene Gänge

(1) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppentäume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(2) Notwendige Flure sind nicht erforderlich

1. in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. in sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, ausgenommen in Keller geschossen,

3. innerhalb von Wohnungen oder innerhalb von Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m²,

4. innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen, mit nicht mehr als 400 m²; das gilt auch für Teile größerer Nutzungseinheiten, wenn diese Teile nicht größer als 400 m² sind, Trennwände nach § 27b Absatz 2 Nr. 1 haben und jeder Teil unabhängig von anderen Teilen Rettungswege nach § 15 Absatz 3 hat.

(3) Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen, mindestens jedoch 1,25 m. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Rampen mit einer Neigung bis zu 6 Prozent sind zulässig.

(4) Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu

einem Sicherheitstrepfenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 6.

(5) Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend und ein demjenigen nach Satz 1 vergleichbarer Raumabschluss sichergestellt ist. Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen; Öffnungen zu Lagerbereichen im Kellergeschoss müssen feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

(6) Für Wände notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Absatz 5 entsprechend. Fenster sind in diesen Außenwänden ab einer Brüstungshöhe von 1,20 m zulässig. Sofern Öffnungsabschlüsse in diesen Wänden nicht feuerhemmend und selbstschließend sind, müssen sie eine Breite von maximal 1,5 m und zu anderen Öffnungen mindestens 1 m Abstand aufweisen.

(7) In notwendigen Fluren sowie in offenen Gängen nach Absatz 6 müssen

1. Bekleidungen, Putze, Unterdecken und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben und
3. Bodenbeläge aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Gebäude der Gebäudeklasse 3.

Einbauten, Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe können aus schwerentflammbaren Baustoffen zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

§ 28c

Fenster, sonstige Öffnungen

(1) Jedes Kellergeschoss ohne Fenster muss mindestens eine Öffnung ins Freie haben, um eine Rauchableitung zu ermöglichen. Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig.

(2) Fenster, die als Rettungswege nach § 15 Absatz 5 Satz 1 dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein; eine Unterschreitung dieser Maße bis minimal 0,6 m Breite im Lichten und 0,9 m Höhe im Lichten ist im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle dann möglich, wenn das Rettungsgerät der Feuerwehr die betreffende Öffnung nicht einschränkt. Sie müssen von innen ohne Hilfsmittel vollständig zu öffnen sein. Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1,0 m entfernt sein.

§ 28d

Nutzungsänderung im Bestand bei Bauteilen in Rettungswegen

Eine Änderung der Nutzung von Gebäuden oder Nutzungseinheiten führt nicht zu höheren brandschutzbezogenen Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen, soweit für die neue Nutzung nicht § 38 gilt; § 58 Absatz 7 und § 76 Absatz 2 bleiben unberührt.“

14. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufzugsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein. Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird und bei ihrer Benutzung Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(2) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben, von denen einer auch zur Aufnahme von Rollstühlen, Krankentragen und Lasten geeignet sein muss. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen von Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Satz 1 gilt nicht bei der

Aufstockung um bis zu zwei Geschosse, durch die die Höhe von 13 m überschritten wird, wenn die Baugenehmigung oder die Kenntnisausgabe für die Errichtung des Gebäudes mindestens fünf Jahre zurückliegt. Diese Aufzüge müssen von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.

(3) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig

1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,
2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken,
3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen,
4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2;

sie müssen sicher umkleidet sein.

(4) Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend,
3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend

sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

(5) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 Prozent der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,1 m² haben. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

(6) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,1 m Breite und 2,1 m Tiefe, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,1 m Breite und 1,4 m Tiefe haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

(7) Aufzüge, die Haltepunkte in mehr als einem Rauchabschnitt haben, müssen über eine Brandfallsteuerung mit Brandmeldern an mindestens einem Haltepunkt in jedem Rauchabschnitt verfügen.

(8) Für Aufzugsanlagen im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 2 Nummer 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die Vorschriften zum sicheren Betrieb entsprechend (§§ 2, 5, 6, ausgenommen Absatz 1 Satz 2, §§ 8, 9, 15 bis 17, 19 Absätze 1, 2, 4 bis 6 und §§ 22 bis 24 BetrSichV).

(9) Soweit durch die in Absatz 8 genannten betriebssicherheitsrechtlichen Vorschriften Zuständigkeitsregelungen berührt sind, entscheiden bei Anlagen im Anwendungsbereich der Landesbauordnung die Baurechtsbehörden im Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden.“

15. § 30 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.“

(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; brennbare Baustoffe sind zulässig, wenn ein Beitrag der Lüftungsleitung zur Brandentstehung und Brandweiterleitung nicht zu befürchten ist. Lüftungsleitungen dürfen raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder wenn Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen.

(4) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden; die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Feuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,

2. innerhalb von Wohnungen,

3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(6) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.“

16. § 31 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leitungen, Installationsschächte und -kanäle müssen brandsicher sein. Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird.

(2) Leitungen, Installationsschächte und -kanäle dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Dies gilt nicht

1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. innerhalb von Wohnungen,
3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.

(3) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 28a Absatz 3 Satz 3 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(4) Für Installationsschächte und -kanäle gilt § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.“

17. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und
Energiebereitstellung“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

18. § 33 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers dauernd gesichert ist. Das Abwasser ist entsprechend den §§ 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl.

2013, 389), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu entsorgen.

(2) Wasserversorgungsanlagen, Anlagen zur Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers sowie Anlagen zur vorübergehenden Aufbewahrung von Abfällen und Reststoffen müssen betriebssicher sein. Sie sind so herzustellen und anzuordnen, dass Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen, insbesondere durch Geruch oder Geräusch, nicht entstehen.

(3) Kleinkläranlagen und Gruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Zuleitungen zu Abwasserentsorgungsanlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Geschlossene Abwassergruben dürfen nur mit Zustimmung der Wasserbehörde zugelassen werden, wenn keine gesundheitlichen und wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

(4) Abgänge aus Toiletten ohne Wasserspülung sind in eigene, geschlossene Gruben einzuleiten. In diese Gruben darf kein Abwasser eingeleitet werden.

(5) Zur vorübergehenden Aufbewahrung fester Abfall- und Reststoffe sind auf dem Grundstück geeignete Plätze für bewegliche Behälter vorzusehen oder geeignete Einrichtungen herzustellen. Ortsfeste Behälter müssen dicht und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Sie sind außerhalb der Gebäude aufzustellen. Die Anlagen sind so herzustellen und anzuordnen, dass Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder Belästigungen, insbesondere durch Geruch oder Geräusch, nicht entstehen. Feste Abfallstoffe dürfen innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Räume

1. Trennwände und Decken als raumabschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände aufweisen,

2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen haben,

3. unmittelbar vom Freien entleert werden können und

4. eine ständig wirksame Lüftung haben.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen insgesamt Wohnungen mit einer Brutto-Grundfläche barrierefrei erreichbar sein, die mindestens der Brutto-Grundfläche des Erdgeschosses abzüglich der Netto-Grundflächen von notwendigen Treppenträumen und Fluren entspricht.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

20. § 38 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „acht Kinder“ durch die Wörter „zehn Kinder“ ersetzt.

b) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Camping- und Wochenendplätze,“

21. § 39 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Camping- und Wochenendplätze mit mehr als 50 Stand- und Aufstellplätzen,“

22. In § 40 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

23. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 9 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 3.

24. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Untere Baurechtsbehörden können

1. Gemeinden und

2. Verwaltungsgemeinschaften,

werden, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen und die oberste Baurechtsbehörde auf Antrag die Erfüllung dieser Voraussetzungen feststellt. Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt des Aufgabenübergangs sind im Gesetzblatt bekanntzumachen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „höheren“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „höhere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der unteren Baurechtsbehörde muss mindestens ein Beamter, der die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts hat, und ein weiterer Beamter, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat, angehören; die oberste Baurechtsbehörde kann von der Anforderung an die Ausbildung Ausnahmen zulassen.“

25. In § 48 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

26. § 50 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. durch die neue Nutzung Wohnraum im Innenbereich geschaffen wird.“

27. § 51 Absatz 5 wird aufgehoben.

28. § 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben dem Kenntnisgabeverfahren ist bei Bauvorhaben, mit Ausnahme der Sonderbauten, ausschließlich das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren eröffnet.“

29. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Angrenzer und sonstige Nachbarn, deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können, sind Beteiligte im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „zusätzlichem“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zur Ersetzung eines rechtmäßig errichteten Gebäudes an gleicher Stelle durch ein Gebäude höchstens gleicher Abmessung in Bezug auf Abweichungen von den Anforderungen des § 5,“

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Absatz 4, § 55 Absatz 1 und 2, § 58 Absatz 1 bis 3, § 62 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.“

31. § 57 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Absatz 1 bis 4, § 54, § 55 Absatz 1 und 2, § 58 Absatz 1 bis 3 sowie § 62 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.“

32. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „Nachbar“ durch das Wort „Angrenzer“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Baugenehmigung ist auch Angrenzern zuzustellen oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bekanntzugeben, deren Einwendungen gegen das Vorhaben nicht entsprochen wird oder deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können; die Baugenehmigung soll sonstigen Nachbarn zugestellt oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes bekanntgegeben werden, wenn deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange durch das Vorhaben berührt sein können.“

cc) Absatz 1 werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„Bei Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz genügt die Zustellung oder Bekanntgabe an den Verwalter. Auszunehmen sind solche Angaben, die wegen berechtigter Interessen der Beteiligten geheimzuhalten sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Betrifft ein Bauantrag ein Vorhaben im Verfahren nach § 52, gilt die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Für Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist ist § 54 maßgebend.

2. Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen unterliegen der Genehmigungsfiktion nur, soweit diese beantragt sind.

3. Die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist auf Antrag unverzüglich schriftlich oder elektronisch in Textform auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben und eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu enthalten.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baurechtsbehörde elektronisch in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. Im Fall des Satzes 1 finden Absatz 1 Satz 3 und 5 keine Anwendung.“

33. § 59 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren darf mit der Ausführung zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde begonnen werden, es sei denn, der Bauherr erhält eine Mitteilung nach § 53 Absatz 6 oder der Baubeginn wird nach § 47 Absatz 1 oder vorläufig auf Grund von § 15 Absatz 1 Satz 2 BauGB untersagt.“

34. § 62 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Nutzung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des Anhangs 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils während eines Zeitraums von mehr als sechs Jahren durchgehend unterbrochen, erlischt die Baugenehmigung für die unterbrochene Nutzung. Wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, kann beantragen, dass die Baurechtsbehörde das Erlöschen der Baugenehmigung feststellt.“

35. § 63 wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche, Behelfsbauten, untergeordnete Gebäude

und sonstige geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben,

2. Vorhaben, die nur aufgrund örtlicher Bauvorschriften kenntnisgabepflichtig sind.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,

2. in die von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 63d bauvorlageberechtigt ist.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,

1. Berufsangehörige, welche über die in § 63a genannten Hochschulabschlüsse verfügen, Berufsangehörige der Fachrichtung Architektur und Innenarchitektur, die an einer Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik, Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks abgelegt haben und Personen, die diesen, mit Ausnahme von § 7 b der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt sind, sowie Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben, für:

a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen,

b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,

2. Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden sowie

3. Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in Anhang 2

geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit.“

36. Nach § 63 werden folgende §§ 63a bis d eingefügt:

„§ 63a

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 63 Absatz 2 Nr. 2

(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in Anhang 2 geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und

2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) Ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24. April 2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzt, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,

2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für einen Antragsteller, der nachweist, dass er

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staatausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,

2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die Studienanforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Dem Antrag nach Absatz 1 oder 2 sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. § 42a Landesverwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist nur einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden kann.

(5) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

(6) § 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (BQFG-BW) vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 63b

Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 63a Absatz 3

(1) Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b

Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer Baden-Württemberg zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an das Beratungszentrum nach Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsstaates. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Ingenieurkammer Baden-Württemberg bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Ingenieurkammer Baden-Württemberg im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(2) Im Übrigen gelten für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren die §§ 12 und 13 BQFG-BW entsprechend.

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 63a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen

3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht

4. Akademische Grade und Titel

5. Ladungsfähige Adresse

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit des An-

tragstellers und den Staat, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat der Antragsteller der Ingenieurkammer Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg gelten auch für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil der Antragsteller die Voraussetzungen des § 63a Absatz 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid nach § 10 BQFG-BW festzustellen.

§ 63c

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 63a Absatz 2 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die oberste Baurechtsbehörde.

(3) Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die oberste Baurechtsbehörde.

§ 63d

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Dienstleister, die zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, sind in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen.

(2) Ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Baden-Württemberg in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,

2. eine Bescheinigung, dass er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. ein Berufsqualifikationsnachweis,

4. in den in § 63a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Die §§ 12 und 13 BQFG-BW gelten entsprechend.

(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Ingenieurkammer Baden-Württemberg steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem Dienstleister zu untersagen, wenn der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 63a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist der Dienstleister zur Ausübung desselben

Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er die Voraussetzungen des § 63a Absatz 3 Satz 2, so darf ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 63.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg zu behandeln. Die Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag in Textform verlängert werden kann.

(6) § 16 BQFG-BW findet entsprechend Anwendung.“

37. § 66 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sind Bauprodukte entgegen § 21 mit dem Ü-Kennzeichen gekennzeichnet, so kann die Baurechtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.“

38. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Typengenehmigung, Typenprüfung

(1) Für bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die höhere Baurechtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unter-

schiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die höhere Baurechtsbehörde kann die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes oder der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile (bautechnische Prüfung) ganz oder teilweise einem Prüfamts für Baustatik übertragen.

(3) Auf Antrag bei einem Prüfamts für Baustatik kann dieses durch Bescheid feststellen, dass die Nachweise im Umfang der bautechnischen Prüfung nach Absatz 2 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (Typenprüfung). Die Typenprüfung darf nur widerrufen oder verlängert werden; die Absätze 4 bis 6 gelten insoweit entsprechend.

(4) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch in Baden-Württemberg.

(6) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Baurechtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“

39. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „Behörde, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat,“ durch die Worte „zuletzt zuständigen Behörde unverzüglich“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des Aufstellungsortes rechtzeitig unter Vorlage des Prüfbuches oder unter Angabe der wesentlichen Daten des Fliegenden Baus, insbesondere Angaben zu der Art des Fliegenden Baus, den Größenabmessungen (Grundfläche, Höhe), der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und den Nebenbestimmungen, der geplanten Betriebszeit und dem

Betreiber, in Textform angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Gebrauchsabnahme oder der Verzicht darauf ist in das Prüfbuch einzutragen.“

40. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Hinsichtlich des Prüfungsumfangs gilt § 52 Absatz 2, § 52 Absatz 3, § 53 Absatz 1 bis 4, § 54 Absatz 1 und 4, § 55 Absatz 1, 2 und 4, §§ 56, 58, 59 Absatz 1 bis 3, §§ 61, 62, 64, 65 sowie § 67 Absatz 5 gelten entsprechend. Die Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind der Baurechtsbehörde zu benennen. Die bautechnische Prüfung sowie Bauüberwachung und Bauabnahmen finden nicht statt.“

41. In § 71 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Wörter „in Textform erklärten“ ersetzt.

42. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt und das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Anforderungen in bereits bestehenden Satzungen, die dem Satz 2 widersprechende Anforderungen enthalten, werden unwirksam.“

43. § 75 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 die geplante Teilung eines Grundstücks nicht anzeigt,

2. entgegen § 15 Absatz 6 Satz 3, 4, 8 oder 9 Zu- oder Durchgänge oder Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr durch Einbauten einengt oder entgegen § 15 Absatz 7 die Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen oder Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht freihält,

3. Bauprodukte entgegen § 21 Absatz 3 ohne das Ü-Zeichen verwendet,
4. Bauarten entgegen § 16a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
5. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 3 vorliegen,
6. als Bauherr entgegen § 42 Absatz 1 Satz 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten nicht bereithält oder entgegen § 42 Absatz 2 Satz 3 kenntnisgabepflichtige Abbrucharbeiten ausführt oder ausführen lässt,
7. als Entwurfsverfasser entgegen § 43 Absatz 2 den Bauherrn nicht veranlasst, geeignete Fachplaner zu bestellen,
8. als Unternehmer entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 nicht für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustellen sorgt oder entgegen § 44 Absatz 1 Satz 3 die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten nicht erbringt oder nicht bereithält,
9. als Bauleiter entgegen § 45 Absatz 1 nicht auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer achtet,
10. als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter eine nach § 49 genehmigungspflichtige Anlage oder Einrichtung ohne Genehmigung errichtet, benutzt oder von der erteilten Genehmigung abweicht, obwohl er dazu einer Genehmigung bedurft hätte,
11. als Bauherr oder Bauleiter von den im Kenntnisgabeverfahren eingereichten Bauvorlagen abweicht, es sei denn, die Abweichung ist nach § 50 verfahrensfrei,
12. als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter entgegen § 59 Absatz 1 ohne Baufreigabeschein mit der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens beginnt, oder als Bauherr entgegen § 59 Absatz 2 den Baubeginn oder die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, entgegen § 59 Absatz 3, 4 oder 5 mit der Bauausführung beginnt, entgegen § 67 Absatz 4 ohne

vorherige Abnahme Bauarbeiten durchführt oder fortsetzt oder eine bauliche Anlage in Gebrauch nimmt oder entgegen § 67 Absatz 5 eine Feuerungsanlage in Betrieb nimmt,

13. Fliegende Bauten entgegen § 69 Absatz 2 ohne Ausführungsgenehmigung oder entgegen § 69 Absatz 6 ohne Anzeige und Abnahme in Gebrauch nimmt.“

44. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Eine bauliche Anlage genießt Bestandsschutz, soweit sie genehmigt und genehmigungskonform errichtet worden ist und den Umfang der genehmigten Nutzung nicht verlassen hat. Eine bauliche Anlage genießt auch Bestandsschutz, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Recht entsprochen hat oder wenn die bauliche Anlage zu einem späteren Zeitpunkt hätte genehmigt werden können.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

45. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen. Die materiellen Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind in diesen Verfahren nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht. § 76 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Änderungsgesetze zu diesem Gesetz oder zu den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.“

b) § 77 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 genügt es abweichend von § 46 Absatz 4 Satz 2, wenn jeder unteren Baurechtsbehörde mindestens ein Bauverstan-

diger angehört, der das Studium der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen an einer deutschen Universität oder Fachhochschule oder eine gleichwertige Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder gleichrangigen Lehrereinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(7) Die in der Anhang 2 bestimmten Ausbildungsanforderungen finden keine Anwendung auf Personen, die vor dem [...Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (drei Monate nach Verkündung) ist einzusetzen...] ihr Studium bereits begonnen haben. Für diese Personen gelten die Ausbildungsanforderungen des § 43 Absatz 6 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung.“

46. Der Anhang (zu § 50 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude außer dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte weder Verkaufsnach Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt,“

b) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

c) In Nummer 1 Buchstabe e werden nach dem Wort „Wochenendhausgebieten“ die Wörter „und auf Wochenendplätzen“ eingefügt.

d) Nummer 1 Buchstabe l wird wie folgt gefasst:

„l) Terrassen und Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche, außer Dachterrassen,“

e) Am Ende der Nummer 3 Buchstabe d werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben e bis g angefügt:

„e) Brennstoffzellen,

f) Anlagen zur Wasserstofferzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,

g) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind, sowie die zugehörigen Gasspeicher mit einer Speichermenge von nicht mehr als 20 kg;“

f) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Leitungen aller Art sowie Ladestationen für Elektromobilität einschließlich technischer Nebenanlagen und die damit verbundene Änderung der Nutzung baulicher Anlagen,“

g) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping- und Wochenendplätzen,“

h) Am Ende der Nummer 11 Buchstabe i wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) ortsveränderlich genutzte Anlagen zum Zweck der Freilandhaltung oder der ökologisch-biologischen Geflügelhaltung, wenn diese

- einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- erkennbar beweglich und für nicht länger als 2 Monate an einem Standort aufgestellt werden und
- beim Versetzen eine räumlich und funktionale Distanz sicherstellen und
- einen Abstand von mindestens 50 m zur nächsten Wohnbebauung im Innenbereich einhalten;“

47. Nach dem Anhang (zu § 50 Abs. 1) wird folgender Anhang 2 angefügt:

„Anhang 2 (zu § 63 Abs. 3 Nr. 3, zu 63a Abs. 1 Nr. 1)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

Allgemeines

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten

von Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, und Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion / Objektplanung Gebäude, Tragwerkslehreplanung, Bauinformatik/ Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene) Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,

6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“

48. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verfügt der Fachunternehmer nicht über die nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a geforderten Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, hat er die Hinzuziehung eines geeigneten Tragwerksplaners zu bestätigen.“

2. § 12 wird folgender Satz angefügt:

„Die in Satz 1 Nummer 3 genannte Bestätigung kann nachgereicht werden; sie ist der Baurechtsbehörde vor Beginn der Abbrucharbeiten vorzulegen.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach der Landesbauordnung und nach dem Denkmalschutzgesetz.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBtAbkG)

Das Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GBl. S. 761), das zuletzt durch das Änderungsabkommen vom 14. Dezember 2015, verkündet als Anlage zum Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Wort „Umweltministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes (BauPMÜDG)

Das Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2011 (GBl. S. 94), das zuletzt durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz - BauPMÜDG)“

2. § 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (oberste Marktüberwachungsbehörde),“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 4 werden wie folgt gefasst:

„1. der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Aufgaben Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10) (EU-Bauproduktenverordnung), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, betreffen,

2. dem Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung, in Bezug auf Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 EU-Bauproduktenverordnung,

3. der EU-Bauproduktenverordnung und

4. dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wahr.“

4. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik als Anlage zum Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 15. Dezember 1992 (GBl. S. 761), das zuletzt durch das Änderungsabkommen vom 14. Dezember 2015, verkündet als Anlage zum Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 156), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist außerdem dafür zuständig, in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des

Artikels 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellen, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach EU-Bauproduktenverordnung, Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

Artikel 6

Übergangsregelung

In den Fällen des Artikels 3 ist ein Vorverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten nach Artikel 8 bekannt gegeben wurde.

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen kann den Wortlaut der Landesbauordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekanntmachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts, insbesondere durch Vereinheitlichung der Abkürzungen „Abs.“ in „Absatz“ und „Nr.“ in „Nummer“, beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe b dieses Gesetzes tritt sechs Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung vom 5. Februar 2010 (GBl. 2010, S. 24), die zuletzt durch Artikel 147 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 18) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Im Koalitionsvertrag haben die regierungstragenden Parteien vereinbart, baurechtliche Verfahren zu optimieren, zu digitalisieren und zu beschleunigen. Mit der Digitalisierung baurechtlicher Verfahren wurde bereits ein erster Schritt in Richtung Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung gemacht.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen nunmehr baurechtliche Verfahren vereinfacht, optimiert und insgesamt beschleunigt werden. Die Änderungen sehen daher Maßnahmen im formellen Verfahrensablauf vor, welche eine zügigere und verschlankte Verfahrensdurchführung ermöglichen. Die Strukturierung der Landesbauordnung wird zudem übersichtlicher und anwendungsfreundlicher ausgestaltet, um für bessere Rechtsklarheit und für eine einfachere Rechtsanwendung zu sorgen. In materieller Hinsicht werden in Teilen bauliche Standards abgesenkt und baurechtliche Anforderungen vereinfacht. Ergänzend werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1 Buchstabe a:

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Auflistung einer weiteren Nummer 5.

Zu Nr. 1 Buchstabe b:

Die Erstreckung des sachlichen Anwendungsbereichs der Landesbauordnung (LBO) auf derartige Regale dient der Klarstellung und Abgrenzung zum bloßen, von der Landesbauordnung nicht mitumfassten Gebäudeinventar. Die Änderung dient der Angleichung an die geltende Musterbauordnung.

Zu Nr. 2 Buchstabe a:

Der Begriff „Zeltplätze“ ist in der aktuellen Fassung der Campingplatz-Verordnung nicht mehr enthalten, sondern wird im Gesamtbegriff „Campingplatz“ miteinbezogen. Aus diesem Grund besteht kein Regelungsinteresse an dem eigenständigen Begriff „Zeltplätze“ mehr.

In Angleichung an die Musterbauordnung werden die den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen auf „Gerüste“ und „Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen“ erstreckt.

Zu Nr. 2 Buchstabe b aa:

Der Begriff „Geländeoberfläche“ wird nunmehr gesetzlich definiert. Dieser Begriff findet sich wiederkehrend in Tatbeständen der LBO und führte in der Vergangenheit häufig zu unterschiedlichen Einstufungen, insbesondere mit Blick auf die Gebäudeklasse, der erforderlichen Abstandsflächen oder der Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse. Durch die Definition soll Klarheit geschaffen und eine einheitliche Anwendungspraxis gesichert werden.

Zu Nr. 2 Buchstabe b bb:

Der Begriff „Nutzungseinheit“ wird nunmehr gesetzlich definiert. Dieser Begriff findet sich wiederkehrend in Tatbeständen der LBO und unterliegt häufig einer rein situationsbezogenen Auslegung. So wird beispielsweise im vorbeugenden Brandschutz die Nutzungseinheit häufig missverständlich als ein Brandschutzbereich verstanden. Durch die Definition soll Klarheit geschaffen und eine einheitliche Anwendungspraxis gesichert werden.

Der Begriff „freistehend“ wird ebenfalls gesetzlich definiert. Dieser Begriff findet sich wiederkehrend in Tatbeständen der LBO. Durch die Definition soll ebenfalls Klarheit geschaffen und eine einheitliche Anwendungspraxis gesichert werden.

Zu Nr. 2 Buchstabe c:

Die Begriffsdefinition von Garagen wird in der bereits zugrunde gelegten Nutzungsbestimmung auf Fahrräder erweitert. Denn typischerweise dienen Garagen nicht nur dem Abstellen von Kraftfahrzeugen, sondern auch dem Abstellen von Fahrrädern.

Die Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Fahrräder in Garagen untergebracht werden können, ohne dass damit eine (bauliche) Zweckentfremdung von Garagen erfolgt, die unter Umständen eine baurechtlich relevante Nutzungsänderung zur Folge haben kann.

Zu Nr. 2 Buchstabe d:

Die Änderung erfolgt in Reaktion auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. Oktober 2022 (Az.: 8 S 2135/21) und dient der Klarstellung, dass der Fremdwerbung dienende großflächige Werbetafeln keine Werbeanlagen in Form von Anschlägen sind.

Zu Nr. 3:

Die für bauliche Änderungen bestehende Ausnahme in § 4 Absatz 3 Satz 2 LBO wird auf die Nutzungsänderung ausgeweitet. Bloße Nutzungsänderungen tangieren die mit dem Waldabstand geschützten Belange weniger, als dies bei baulichen Veränderungen der Fall ist. Es ist daher sachgerecht, auch für Nutzungsänderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen eine Ausnahme vorzusehen.

Zu Nr. 4 Buchstabe a:

Die Änderung führt zu einer einfacheren Grenzbebauung im unbeplanten Innenbereich. Soweit bauplanungsrechtlich aufgrund der Bauweise an die Grenze gebaut werden darf, ist eine öffentlich-rechtlicher Sicherung für die Grenzbebauung auf dem Nachbargrundstück auch dann nicht erforderlich, wenn nach Maßgabe der näheren Umgebung, unabhängig von der Bebauung auf dem Nachbargrundstück, an die Grenze gebaut werden darf. Es kommt damit nicht mehr allein darauf an, ob und welche Bauweise durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

Zu Nr. 4 Buchstabe b aa):

Die bisherige Berechnungsmethode hat häufig dazu geführt, dass die Giebelfläche zu einem Viertel angerechnet wurde. Durch die Änderung wird die abstandsflächenrelevante Berechnung der Giebelfläche sprachlich und inhaltlich vereinfacht, indem diese der Höhe nach zu einem Viertel auf die Wandhöhe angerechnet wird.

Zu Nr. 4 Buchstabe b bb):

Satz 2 wird neu gefasst. Die bisherige Regelung zur Nichtanrechnung einer nachträglichen Aufstockung um bis zu zwei Geschosse auf die Wandfläche wird unverändert in die neue Nummer 1 übernommen.

In den Nummern 2 und 3 sollen die Regelungen zur abstandsflächenrechtlichen Erleichterung von Dachdämm-Maßnahmen und Solaranlagen auf dem Dach, die aus § 5 Absatz 6 LBO entnommen werden, Aufnahme finden. Damit entsteht in § 5 Absatz 5 eine übersichtliche Regelung, die umfassend regelt, welche Bauteile und Anlagen auf die Wandhöhe anzurechnen sind und welche nicht.

Die Verortung in § 5 Absatz 5 LBO ist nicht nur regelungssystematisch richtig, die Trennung von Maßnahmen auf dem Dach von solchen auf der Außenwand führt auch dazu, dass die abstandsflächenrechtlichen Erleichterungen für Maßnahmen auf dem Dach unabhängig von solchen Maßnahmen auf der Außenwand in Anspruch genommen werden können (vgl. auch Begründung zu § 5 Absatz 6 Satz 2 LBO)

Nach Nummer 2 wird das Anbringen oder Aufstellen von Anlagen zur photovoltaischen oder thermischen Solarnutzung auf Dächern bis zu einer Anlagenhöhe von 1,5 m nicht auf die Wandfläche angerechnet. Dies ermöglicht eine größtmögliche Ausnutzung der Dachfläche für die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Anlagenhöhe von 1,5 m stellt sicher, dass die gängigen Solaranlagen erfasst werden. Das Maß verdoppelt die max. abstandsrechtliche Erleichterung nach dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 3 LBO, soweit die Wandhöhe mit einem Faktor von 0,4 anrechnen ist (vgl. § 5 Absatz 7 LBO) und entspricht der max. Erleichterung bei Gebieten mit einem Faktor von 0,2, der z.B. in Kern-, Dorf- und allgemeinen Wohngebieten anzuwenden ist. Nach dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 3 LBO sind hier nämlich nur Anlagen bis max. 0,75 m bzw. bis 1,5 m abstandsrechtlich unbeachtlich – und dies auch nur dann, wenn nicht noch eine Solaranlage auf der Außenwand abstandsflächenrechtlich angerechnet werden muss.

Nach Nummer 3 wird die nachträgliche Dämmung des Daches bis zu einer Dicke von 0,30 m nicht auf die Wandfläche angerechnet. Diese Maß ist für eine angemessene Dachdämmung in jedem Falle ausreichend. Nach dem bisherigen § 5 Absatz 6 Satz 2 LBO ist dies dagegen nicht sichergestellt, da hier die Dachdämmung auf das zulässige Maß von 0,30 m einer nachträglichen Außenwanddämmung anzurechnen ist.

Zu Nr. 4 Buchstabe c:

Die bisherige Regelung in § 5 Absatz 6 Satz 2 und 3 LBO eröffnet nur sehr begrenzte Erleichterungen für den Bauherrn, da sie Wärmedämmungen als auch Solaranlagen auf der Außenwand mit gleichen Maßnahmen auf dem Dach kombiniert und nur bis zu einem rechnerischen Gesamtmaß von 0,30 m vor der Außenwand abstandsflächenrechtlich außer Betracht lässt. Auch tun sich die Behörden schwer bei der Anwendung dieser komplexen Regelung.

Durch die Entnahme der Regelung zu Maßnahmen auf dem Dach und Begrenzung der Regelung in Absatz 6 auf Maßnahmen auf der Außenwand wird die Regelung übersichtlicher und leichter anwendbar. Die abstandsflächenrechtliche Erleichterung von Dachdämm-Maßnahmen als auch von Solaranlagenvorhaben auf dem Dach wird künftig in § 5 Absatz 5 Satz 2 vorgesehen, da es hier um Maßnahmen geht, die sich auf die Wandhöhe auswirken. Die Verortung in § 5 Absatz 5 LBO ist nicht nur regelungssystematisch richtig, die Trennung von Maßnahmen auf dem Dach von solchen auf der Außenwand führt auch dazu, dass eine abstandsflächenrechtliche Anrechnung der Maßnahmen auf dem Dach auf das zulässige Maß von 0,30 m vor der Außenwand nicht mehr erfolgen muss und Erleichterungen für Maßnahmen auf dem Dach und solchen auf der Außenwand künftig jeweils getrennt in voller Höhe in Anspruch genommen werden können (vgl. auch Begründung zu § 5 Absatz 5 Satz 2 LBO). Dadurch werden Dachdämm-Maßnahmen und die Nutzung regenerativer Energien auf dem Dach gefördert.

Zu Nr. 4 Buchstabe d:

Die Änderung dient der Erweiterung um den im Zuge des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) neu geschaffenen Baugebietstypus des dörflichen Wohngebiets (§ 5a BauNVO), da dieser systematisch den Baugebietstypen in Nummer 2 zuzuordnen ist. Eine Schlechterstellung dieses Baugebietstyps durch den bislang einschlägigen Faktor von 0,4 (Nummer 1) ist angesichts des mit diesem neu geschaffenen Baugebietstyp verfolgten Ziel, das Miteinander zwischen Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und sonstiger Gewerbenutzung zu ermöglichen, nicht gerechtfertigt.

Zu Nr. 5 Buchstabe a:

Auf Grund Rückfragen aus der Praxis bedarf es der Klarstellung, was auf die zulässige Wandhöhe einer Grenzgarage usw. nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBO

angerechnet werden muss. Die Verweisung stellt im Ergebnis klar, dass nachträgliche Aufstockungen nach § 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 LBO anzurechnen sind, nicht dagegen Solaranlagen auf dem Dach nach Satz 2 Nummer 2 oder nachträgliche Dachdämmungen nach Satz 2 Nummer 3.

Zu Nr. 5 Buchstabe b:

Die Änderung erfolgt in Reaktion auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.09.2016 (Az.: 11 S 2070/14). Mit der Änderung soll die Nutzung bestehender Dachflächen ermöglicht und zugleich verhindert werden, dass die Nutzung der Dachfläche zum Wegfall der Privilegierung der vorhandenen baulichen Anlage im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBO führt.

Zu Nr. 6 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Übernahme des § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO).

Zu Nr. 6 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nr. 6 Buchstabe a.

Zu Nr. 6 Buchstabe c:

Die Änderung dient der Übernahme des § 1 Absatz 2 LBOAVO.

Zu Nr. 6 Buchstabe d:

Die Neuordnung der Absatzfolge ist eine Folgeänderung zu Nr. 6 Buchstabe c. Inhaltlich sieht sie ein Wahlrecht des Bauherrn auf Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde vor, um der Erfüllung der Kinderspielplatz-Verpflichtung anderweitig nachkommen zu können. Der Geldbetrag wird der Höhe nach durch die Baurechtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde festgelegt. Die Zweckbindung der zugeflossenen Gelder wird für die Gemeinde auf die Instandhaltung ausgeweitet, um neben dem Ausbau und der Errichtung auch die Aufrechterhaltung von Kinderspielplätzen sicherzustellen. Der Einsatz der Gelder für die Instandhaltung ist nur dann vorgesehen, wenn der Bedarf an kommunalen Kinderspielplätzen nach den örtlichen Verhält-

nissen gedeckt ist. Die Gemeinden haben die Geldzahlungen vorrangig in die Errichtung von neuen oder den Ausbau von bestehenden Kinderspielplätzen zu investieren. Nur wenn der Bedarf an Kinderspielplätzen quantitativ und qualitativ nach den örtlichen Verhältnissen gedeckt ist und die Kinderspielplätze nach ihrer konkreten Ausgestaltung auch ausreichend dimensioniert sind, kann die Geldzahlung zur Instandhaltung bereits bestehender Kinderspielplätze eingesetzt werden. Die Praxis zeigt, dass größere Spielplätze attraktiver sind und somit häufiger von Kindern genutzt werden. So können wenig zielführende Ressourcenbindungen vermieden und stattdessen dort gezielt eingesetzt werden, wo sie ihren Zweck bestmöglich erreichen.

Zu Nr. 7:

Die Änderung dient der Übernahme des § 2 LBOAVO. In Ergänzung des bisherigen Regelungsinhalts ist ein zweiter Rettungsweg auch dann entbehrlich, wenn der erste Rettungsweg aus einem Geschoss einer Nutzungseinheit, welches einen Aufenthaltsraum enthält, ebenerdig unmittelbar ins Freie führt. Diese Situation ist sicherer als ein Ausgang in einen notwendigen Flur, der wiederum zu zwei Treppenträumen führt.

Der zeitliche Umsetzungsrahmen für die Nachrüstungspflicht mit Rauchwarnmeldern wurde gestrichen, da sie zeitlich überholt ist. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Rauchwarnmeldern wird nunmehr ausnahmslos dem unmittelbaren Besitzer übertragen, da dieser einen unmittelbaren Zugriff hat. Auf die Verpflichtung des Eigentümers kommt es dabei nicht mehr an, da diese zivilrechtlicher Natur und für die bauordnungsrechtliche Betriebsbereitschaft nicht von Belang ist. Es bleibt den Vertragsparteien weiterhin unbenommen, die interne Verantwortlichkeit bezüglich der Betriebsbereitschaft vertraglich zu regeln.

Zu Nr. 8:

Die Änderung dient der Übernahme von § 3 und § 13 Absatz 1 und 2 LBOAVO.

Zu Nr. 9:

Die Änderung dient der Abkehr vom Schriftformerfordernis und der Angleichung an die Musterbauordnung.

Zu Nr. 10:

Die Änderung dient der Übernahme des § 4 LBOAVO.

Zu Nr. 11:

Die Änderung dient der Übernahme der §§ 4 bis 9 LBOAVO.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 5 LBOAVO wird vorliegend durch die Regelung in § 27a Absatz 5 Satz 2 LBO ergänzt. Die Ergänzung dient der Umsetzung der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg - Holzbaurichtlinie Baden-Württemberg -, um Außenwandbekleidungen aus Holz zu ermöglichen.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 7 LBOAVO wird durch die Regelungen in § 27c Absatz 2, 3 und 6 LBO teilweise abgeändert. Für die Notwendigkeit einer Brandwand als Gebäudeabschlusswand kommt es nicht mehr auf die fiktive Bebauungsmöglichkeit auf dem Vorhabengrundstück an, sondern lediglich auf die tatsächliche Bebauung. Vom Brandwanderfordernis kann zudem bei den nach § 6 Absatz 1 LBO privilegierten Vorhaben auch dann abgesehen werden, wenn zur Nachbargrenze Wandöffnungen bestehen. Insbesondere mit Blick auf häufig errichtete Carports ist das Erfordernis einer geschlossenen Wand nicht praktikabel. Zudem schafft dieses Erfordernis keinen weitergehenden Brandschutz. Hinsichtlich der für die Brandwand erforderliche feuerbeständige Platte wird nunmehr der Bezugspunkt für die Bemessung der Auskragung klarstellend geregelt.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 8 LBOAVO wird durch die Regelung in § 27d Absatz 2 LBO auf „maßgebliche Lasten“ konkretisiert, um insbesondere Lüftungszentralen, Antriebe für Aufzüge oder ähnliche Einrichtungen, die nicht vorzeitig in den Brandraum fallen dürfen, miteinzubeziehen.

Die Schaffung des § 27f dient dem Schutz des Bestands hinsichtlich tragender, aussteifender und raumabschließender Bauteile in Bezug auf brandschutzbezogene Anforderungen. Denn die genehmigungspflichtige Nutzungsänderung führt zum Entfall des Bestandsschutzes der bestehenden baulichen Anlage. Infolgedessen hat auch der Bestand die zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung maßgeblichen baurechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere brandschutztechnische Anforderungen führen häufig dazu, dass derartige Bauvorhaben nicht oder nur mit unverhältnismäßig

hohem Kostenaufwand realisiert werden können. Zudem zeigt sich, dass insbesondere von Abweichungen nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 LBO von Vorschriften des Brandschutzes im Wohnungsbau seitens der Baurechtsbehörden nur zurückgehalten Gebrauch gemacht wird. Die vorliegende Regelung schafft zudem einen weiterreichenden Anwendungsbereich, der sich auch auf Nicht-Wohngebäude erstreckt. Durch die Regelung führen Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Nutzungseinheiten nicht zu höheren brandschutzbezogenen Anforderungen an bereits bestehende tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile, soweit für die Nutzungsänderung nicht die Vorschrift des Sonderbaus Anwendung findet (§ 38 LBO). Ausweislich des Halbsatzes wird klargestellt, dass nachträgliche Anforderungen nach Maßgabe der §§ 58 Absatz 7 und 76 Absatz 2 LBO weiterhin gestellt werden können, wenn dies zur Abwendung konkreter Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist.

Zu Nr. 12:

Die Änderung dient der Übernahme des § 10 LBOAVO.

Zu Nr. 13

Die Änderung dient der Übernahme der §§ 11, 12 und 13 Absatz 3 und 4 LBOAVO.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 11 LBOAVO wird durch die Regelung in § 28a Absatz 3 LBO ergänzt, indem der Ausgang im Bereich der Türe gegenüber der Breite der Treppenläufe eine leicht verminderte Breite aufweisen darf. Die Änderung wird dem Umstand gerecht, dass Haustüren in der Regel eine Breite von 0,9 m aufweisen. In § 28a Absatz 7 LBO wird vom Zusatz der „innenliegenden“ notwendigen Treppenträumen abgesehen, da diese Anforderung auch für die an Außenwänden liegenden Treppenträumen ohne Fenster gelten soll. In § 28a Absatz 8 LBO wird ergänzt, dass notwendige Treppenträume nicht nur belüftet, sondern auch zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können müssen.

Der bisherige Regelungsinhalt des § 12 Absatz 5 LBOAVO wird durch die Regelung in § 28b Absatz 6 LBO dahingehend ergänzt, dass Öffnungsabschlüsse an offenen Gängen, die als einziger baulicher Rettungsweg bestehen, ausnahmsweise auch dann zulässig sind, wenn sie eine Breite von maximal 1,5 m und zu anderen Öffnungen einen Abstand von mindestens 1 m aufweisen. Damit kann in einer frühen Brandphase der Rettungsweg vor der Brandwohnung noch nutzbar bleiben.

Hinsichtlich der Schaffung des § 28d wird auf die Begründung zu § 27f unter Nummer 10 verwiesen.

Zu Nr. 14:

Die Änderung dient der Übernahme der §§ 14 und 18 LBOAVO. Die Regelung in § 29 Absatz 8 LBO vereinfacht den vormals in § 18 LBOAVO gemachten Verweis auf die Betriebssicherheitsverordnung, indem nunmehr auf die Vorschriften zum sicheren Betrieb verwiesen wird.

Stufenlos im Sinne des § 29 Absatz 2 Satz 4 LBO heißt ohne fremde Hilfe zweckentsprechend erreichbar.

Zu Nr. 15:

Die Änderung dient der Übernahme des § 15 LBOAVO.

Zu Nr. 16:

Die Änderung dient der Übernahme des § 16 LBOAVO.

Zu Nr. 17 Buchstabe a:

In der Überschrift wird mit dem Begriff „Energiebereitstellung“ über die Erzeugung von Wärme hinaus auch die Gewinnung von Brennstoffen wie Wasserstoff sowie die generelle Versorgung und Lagerung von Brennstoffen erfasst.

Zu Nr. 17 Buchstabe b:

In Absatz 5 werden die bestehenden Anforderungen auf Elektrolyseure ausgeweitet. Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nicht ausschließlich für das Aufstellen der Anlagen gelten. Auch die Anlagen selbst müssen betriebssicher und brandsicher sein. Dabei ist unbeachtlich, ob diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen und somit in den Anwendungsbereich der Feuerungsverordnung fallen. Der bisherige Begriff der Verbrennungsgase wird auf Prozessgase erweitert, um beispielsweise auch die in Reformern anfallenden Gase zu erfassen.

Zu Nr. 18:

Die Änderung dient der Übernahme des § 17 LBOAVO.

Zu Nr. 19 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke. Die Nutzungseinheit im Erdgeschoss ist damit nicht mehr die maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der erforderlichen Gesamtgrundfläche für barrierefreien Wohnungen. Durch gezielten Reduktion der Nutzungseinheit im Erdgeschoss konnte das Mindestmaß an Barrierefreiheit bislang unterlaufen werden. Um dies zu vermeiden, wird nunmehr auf die Brutto-Grundfläche des Gebäudes im Erdgeschoss abgestellt, abzüglich der Netto-Grundflächen von notwendigen Treppenträumen und Fluren. Somit verbleibt eine feste und nachvollziehbare Bemessungsgrundlage.

Zu Nr. 19 Buchstabe b:

Die Streichung des Absatzes dient dem Abbau eines überflüssigen baulichen Standards, der nicht dem Regelungszweck des Bauordnungsrechts als besonderes Sicherheitsrecht unterliegt.

Zu Nr. 20 Buchstabe a:

Das Kindertagesbetreuungsgesetz ermöglicht eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (sog. TiagR). Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 6. April 2021 können bei einem Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen in einer TiagR bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden (vgl. Ziffer 1.2 Buchst. c VwV Kindertagespflege). Im Zuge einer bevorstehenden Anpassung von Ziffer 1.2 Buchst. c VwV Kindertagespflege soll die Anzahl auf zehn Kinder erhöht werden.

Von dieser Möglichkeit wird wegen baurechtlicher Hürden regelmäßig kein Gebrauch gemacht. Denn nach der LBO gelten Einrichtungen zur Betreuung von mehr als acht Kindern bislang als Sonderbau. Durch die Erhöhung des Schwellenwerts von acht auf zehn Kinder soll eine Betreuung ermöglicht werden, ohne dass die Anforderungen an einen Sonderbau gestellt werden.

Zu Nr. 20 Buchstabe b:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nr. 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nr. 21:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nr. 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nr. 22:

Die Änderung dient der Streichung des Schriftformerfordernisses und Ersatz durch das bloße Textformerfordernis.

Zu Nr. 23 Buchstabe a:

Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden gestrichen. Die darin bisher geregelte Bauvorlageberechtigung wird nunmehr – wie in der Musterbauordnung und den anderen Landesbauordnungen – getrennt in den §§ 63 bis 63d geregelt.

Zu Nr. 23 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 Buchstabe a:

Die Feststellung über die Erfüllung der in der Regelung genannten Voraussetzungen zur Erlangung der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde erfolgt künftig im Wege der Ermessensentscheidung durch die oberste Baurechtsbehörde.

Zu Nr. 24 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 24 Buchstabe d:

Die Änderung dient der Angleichung an § 57 Absatz 3 Satz 2 Musterbauordnung und damit der personellen Qualitätssicherung in den unteren Baurechtsbehörden. Damit

wird für jede untere Baurechtsbehörde ein Beamter des höheren technischen und des höheren nicht-technischen Verwaltungsdienstes vorgeschrieben.

Zu Nr. 25:

Die Änderung ist redaktioneller Art, da § 34 des Produktsicherheitsgesetzes mit Ablauf des 15. Juli 2021 aufgehoben wurde. Der Verweis wurde entsprechend auf § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen angepasst.

Zu Nr. 26:

Die Änderung dient der unbürokratischen und damit vereinfachten Realisierung von Wohnnutzungen in Bestandsgebäuden. Sie ist erforderlich, um den baulichen Bestand effektiver und schneller der benötigten Wohnnutzung zuzuführen. Deshalb wird die Nutzungsänderung verfahrensfrei gestellt, wenn sie der Schaffung von Wohnraum dient. Bereits bestehende Wohnräume im Bestandsgebäude sind dafür nicht mehr erforderlich. Es wird künftig zudem weder auf Wohngebäude noch auf konkrete Gebäudeklassen abgestellt.

Zu Nr. 27:

Das in Absatz 5 vorgesehene Wahlrecht wird gestrichen, da eine klarstellende und einheitliche Regelung mit Neufassung des § 52 LBO erfolgt.

Zu Nr. 28:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass neben dem Kenntnissgabeverfahren für alle Bauvorhaben, mit Ausnahme der Sonderbauten, lediglich das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren gewählt werden kann. Das normale Baugenehmigungsverfahren findet daher nur noch auf Sonderbauten Anwendung.

Zu Nr. 29 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Angrenzer und sonstige Nachbarn, die durch das Vorhaben in ihren öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen berührt sein können, Beteiligte im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 LVwVfG sind (vgl. dazu VG München, Urt. v. 28.01.2013 – M 8 K 12.627).

Zu Nr. 29 Buchstabe b:

Durch die Änderung wird die Frist zur Erhebung nachbarlicher Einwendungen von vier auf zwei Wochen gekürzt. Dies dient der Beschleunigung des baurechtlichen Verfahrens. Da die Nachbarbeteiligung nur noch im Falle von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von drittschützenden Vorschriften erfolgt, sind die für die Einwendungserhebung maßgeblichen Belange dem Umfang nach stark eingegrenzt. Eine nachbarliche Befassung im Rahmen der zweiwöchigen Frist ist daher angemessen und ausreichend.

Zu Nr. 30 Buchstabe a:

Die Änderung stellt sicher, dass vom Abweichungstatbestand auch für die Schaffung von Wohnraum in Nicht-Wohngebäuden Gebrauch gemacht werden kann. Mit der bisherigen Regelung wurde auf den bestehenden Wohnraum im Gebäude abgestellt, womit sich der Anwendungsbereich auf Wohngebäude beschränkte. Zur vereinfachten Schaffung von Wohnraum soll künftig auch dann eine Abweichung möglich sein, wenn durch sie erstmals Wohnraum im bestehenden Gebäude durch die benannten Maßnahmen geschaffen wird.

Zu Nr. 30 Buchstabe b:

Der neue Abweichungstatbestand dient der vereinfachten Weiterverwendung des baulichen Bestands in abstandsflächenrechtlicher Hinsicht. Demnach soll verhindert werden, dass rechtmäßig errichtete Gebäude im Zuge der Nutzungsänderung – welche gemäß § 2 Absatz 13 Nummer 1 LBO der Errichtung gleichgestellt wird – oder baulichen Veränderung den zu diesem Zeitpunkt geltenden und ggf. nachteiligen Abstandsflächenregelungen unterworfen werden müssen. Einmal rechtmäßig errichtete Gebäude können so abstandsflächenrechtlich einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Der neue Abweichungstatbestand gilt für alle Gebäudearten.

Zu Nr. 30 Buchstabe c:

Die Änderungen des Satzes 2 dient der Angleichung an § 57 Absatz 2 LBO, wonach die Regelungen zur Angrenzerbenachrichtigung (§ 55 Absatz 1 und 2 LBO), Bekanntgabe und Rechtswirkung (§ 58 Absatz 1 bis 3 LBO) sowie Geltungsdauer (§ 62 Absatz 1 und 2 LBO) entsprechend Anwendung finden. Denn es besteht kein Recht-

fertigungsgrund, den Begünstigten einer isoliert verbeschiedenen Abweichung, Ausnahme oder Befreiung besser zu stellen, als denjenigen, der mittels Bauvorbescheid eine solche Rechtsfrage rechtsverbindlich geklärt haben möchte.

Zu Nr. 31:

Die Aufnahme des § 62 Absatz 1 LBO dient der Klarstellung, dass die für (Teil-)Baugenehmigungen maßgebliche Geltungsdauer auch für Bauvorbescheide gilt. Eine Herleitung dieses Grundsatzes ist damit nicht mehr über die für entsprechend anwendbar erklärte Vorschrift über die Verlängerung der dreijährigen Geltungsdauer (§ 62 Absatz 2 LBO) erforderlich. Die übrige Neufassung des Absatzes ist rein redaktioneller Art und dient der besseren Lesbarkeit.

Zu Nr. 32 Buchstabe a aa):

Die Änderung ist redaktioneller Art, da seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren zum 25. November 2023 (GBl. S. 422 ff.) lediglich Angrenzer im Rahmen der Benachrichtigung Einwendungen erheben können (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 1 LBO).

Zu Nr. 32 Buchstabe a bb):

Das Zustellungs- und Bekanntgabeerfordernis der baurechtlichen Entscheidung wird durch die Änderung in einem abgestuften Verhältnis ausgestaltet. Demnach ist die Zustellung bzw. Bekanntgabe an den beteiligten Angrenzer weiterhin erforderlich, sofern dessen Einwendungen nicht entsprochen wurde oder dessen öffentlich-rechtlich geschützten Belange betroffen sein können. Von dieser Zustellungs- bzw. Bekanntgabepflicht gegenüber sonstigen Nachbarn, die in ihren öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange betroffen sein können, wird nunmehr abgesehen. Es handelt sich insoweit lediglich um eine Soll-Vorschrift, wonach die Zustellung bzw. Bekanntgabe bei Möglichkeit des rechtlich relevanten Betroffenseins im Regelfall zu erfolgen hat. Ob und inwieweit dies der Fall ist, unterliegt der Einschätzungsprärogative der unteren Baurechtsbehörde.

Zu Nr. 32 Buchstabe a cc):

Der neue Satz 8 dient der Angleichung des Zustellungs- und Bekanntgabeerfordernisses an § 55 Absatz 1 Satz 3 LBO, wodurch die Zustellung bzw. Bekanntgabe an den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft genügt.

Der neue Satz 9 ist redaktionell bedingt und dient der Verlagerung des bisherigen Halbsatzes 2 des Satzes 7 in einen gesonderten Satz.

Zu Nr. 32 Buchstabe b:

Die Änderung schafft eine Genehmigungsfiktion für Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Der Verweis erfolgt auf die Ausgangsnorm der Genehmigungsfiktion in § 42a LVwVfG. Die Genehmigungsfiktion hat zur Folge, dass bei nicht fristgemäßer Entscheidung über den Bauantrag die baurechtliche Entscheidung fingiert wird. Unter Modifizierung des § 42a LVwVfG wird in Nummer 1 für den Beginn und die Dauer der Entscheidungsfrist auf § 54 LBO verwiesen. In Nummer 2 wird klargestellt, dass Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen der Genehmigungsfiktion nur dann zugänglich sind, wenn sie beantragt wurden. Nummer 3 regelt die Modalitäten über Form und Inhalt der Bescheinigung über die Genehmigungsfiktion. Zudem sieht die Änderung vor, dass der Antragsteller auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichten kann. Damit bleibt ihm das Recht einer inhaltlichen Prüfung des Bauantrages auch im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren weiterhin erhalten. Soweit die Genehmigungsfiktion Anwendung findet, scheidet die Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 und 5 LBO aus.

Zu Nr. 33

Die Änderung des § 59 Absatz 4 LBO ist bedingt durch die bereits erfolgte Abschaffung der Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnissgabeverfahren (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)). Die Abschaffung lässt zwar die Möglichkeit der Angrenzerzustimmung weiterhin unberührt (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 2 LBO), sie führt aber dazu, dass die Zustimmungserklärung praktisch keinen Anwendungsbereich mehr findet. Aus diesem Grund wird die bisherige Differenzierung in Absatz 4 aufgehoben und nunmehr auf die zweiwöchige Frist abgestellt.

Zu Nr. 34:

Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Art. Die Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen beurteilt sich mittlerweile nach Anhang 7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft.

Im Übrigen dient die Änderung der Unterbindung einer sukzessiven Verlängerung der Baugenehmigungen für die Nutzung von Tierhaltungsanlagen. Bestehende und

damit formell bestandsgeschützte Betriebe stellen häufig ein baurechtliches Hindernis insbesondere für Wohnbauvorhaben dar. Denn die mit dem Betrieb typischerweise einhergehenden Immissionen sind rechtlich im Rahmen des Rücksichtnahmegebots zu berücksichtigen und führen regelmäßig dazu, dass eine Wohnbebauung in der Umgebung nicht oder nur eingeschränkt realisiert werden kann. Dies gilt auch dann, wenn ein Betrieb aktuell nicht genutzt wird, die Dauer der Nutzungsunterbrechung aber noch innerhalb des sechsjährigen Zeitraums liegt. Solange kein Verzicht auf die dem Betriebsgrundstück zugeordnete Baugenehmigung erfolgt, besteht für benachbarte Vorhaben erst dann Rechts- und Planungssicherheit, wenn die Baugenehmigung infolge der Nutzungsunterbrechung von sechs Jahren ihre Rechtsgültigkeit durch Zeitablauf verliert.

Durch die Änderung werden beide Verlängerungsmodalitäten ersatzlos gestrichen. Dies schafft schnellere Rechts- und Planungssicherheit insbesondere für Wohnbauvorhaben und fördert die städtebaulich erwünschte Nachverdichtung im Innenbereich.

Zu Nr. 35:

Allgemeines:

Aufgrund eines von der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291 - Bauvorlageberechtigung) wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36 haben die Europäische Kommission und Deutschland gemeinsam einen Kompromiss zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure ausgehandelt. Dieser Kompromiss führt zu Änderungen in § 65 der Musterbauordnung (MBO) und zur Ergänzung um die §§ 65a bis 65d MBO. Diese Änderungen sind zwingend im Landesrecht als Mindeststandard umzusetzen, um die Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens sicherzustellen. Zum Zwecke der Angleichung an die Regelungen der MBO zur Bauvorlageberechtigung wird daher in der LBO § 63 neu gefasst und die §§ 63 a bis 63 d neu aufgenommen.

Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 regelt die grundlegende Anforderung einer Bauvorlageberechtigung bei Gebäuden. Satz 2 führt die Vorhaben auf, für die keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist. Dies sind vor allem geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben. Dies sind z. B. geringfügige Änderungen an bestehenden Gebäuden wie der Anbau von Dachgauben, Balkon- und Terrassenüberdachungen oder auch die Errichtung verfahrenspflichtiger Kleinstgebäude. Einige wichtige Vorhaben dieser Art,

die bereits bisher in § 43 Abs. 5 LBO benannt sind, sollen beispielhaft im Gesetz aufgeführt werden.

§ 65 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MBO, wonach auch Bauvorlagen, die „üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden“, ohne Bauvorlageberechtigung erstellt werden können, wurde nicht übernommen. Der Kreis der hiervon betroffenen Berufsgruppen wäre nur ungenau beschrieben. Im Sinne der Rechtsklarheit wird daher wie bisher insoweit eine ausdrückliche Regelung zur sog. kleinen Bauvorlageberechtigung für staatlich geprüfte Techniker und bestimmte Meister in § 63 Abs. 3 Nr. 1 LBO vorgesehen.

Absatz 2:

In Absatz 2 werden nur noch die Personen erfasst, die unbeschränkt bauvorlageberechtigt sind. Der Kreis der Bauvorlageberechtigten wird zudem redaktionell erweitert. Wie bisher sind neben den in der von der Ingenieurkammer geführten Liste eingetragene Bauvorlageberechtigte auch Personen bauvorlageberechtigt, die ohne eine solche Listeneintragung gemäß § 63d vorübergehend und gelegentliche Dienstleistungen als EU auswärtige, bauvorlageberechtigte Ingenieure in Baden-Württemberg erbringen.

Absatz 3:

Absatz 2 und Absatz 3 bilden insoweit ein Stufenverhältnis. In Absatz 3 werden all jene Personen erfasst, die persönlich und / oder sachlich eingeschränkt bauvorlageberechtigt sind.

Zu Nummer 1:

Nach der Nummer 1 sind zunächst Berufsangehörige, welche über die in § 63a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Buchstaben a) bis c) genannten Gebäude bauvorlageberechtigt.

Für die Bauvorlageberechtigung nach Nummer 1 wird keine zweijährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden gefordert. Im Gegenzug wird jedoch die Bauvorlageberechtigung auf die in Buchstaben a) bis c) benannten Gebäude beschränkt.

Da dieser Verweis entsprechend der Regelung in § 65 Abs. 3 Nr. 1 MBO nur die Personen der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit abgeschlossenem Hochschulabschluss, aber ohne Listeneintragung bei der Ingenieurkammer betrifft, wird § 63 Abs. 3 Nr. 1 LBO noch um Berufsangehörige der Fachrichtung Architektur und Innenarchitektur, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik

sowie Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks abgelegt haben und Personen, die diesen, mit Ausnahme von § 7 b der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt sind, ergänzt. Durch diese Ergänzung bleibt der berechtigte Personenkreis hinsichtlich der sog. kleinen Bauvorlageberechtigung im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 43 Abs. 4 LBO unverändert.

Durch die Übernahme der mit der EU-Kommission vereinbarten Kompromissregelung wird der gegenständliche Anwendungsbereich an den Umfang der Musterbauordnung angepasst. Insbesondere erfasst die kleine Bauvorlageberechtigung nunmehr Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 nach § 2 Abs. 4 LBO, jedoch in Baden-Württemberg beschränkt auf Wohngebäude mit nicht mehr als drei Wohnungen. Damit wird der Umfang der kleinen Bauvorlageberechtigung, die bislang auf Wohngebäude mit einem Vollgeschoss bis zu 150 m² Grundfläche beschränkt ist, für die vorgenannten Berufsgruppen maßvoll und vertretbar erweitert.

Zu Nummer 2 und 3:

Die bestehenden eingeschränkten Bauvorlageberechtigungen der Innenarchitekten und der Berufsangehörigen im Bereich des öffentlichen Rechts werden aus systematischen Gründen künftig in Absatz 3 als Nummer 2 und 3 verortet.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgendes dreistufiges System der Bauvorlageberechtigung:

1. keine Bauvorlageberechtigung erforderlich, § 63 Absatz 1 Satz 2
2. unbeschränkte Bauvorlageberechtigung, § 63 Absatz 2
3. eingeschränkte Bauvorlageberechtigung, § 63 Absatz 3 mit Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs der Vorhaben (bei § 63 Abs. 3 Nr. 1 – sog. „kleine Bauvorlageberechtigung“) oder hinsichtlich des beruflichen Rahmens der Tätigkeit (bei § 63 Abs. 3 Nrn. 2 und 3).

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173, S. 25)

I. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder

Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschriften daraufhin, ob sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958) sind. Die Anforderungen der Prüfung wurden durch das Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg –VerhältnismPrG BW – vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1255) landesrechtlich umgesetzt.

Die Bauvorlageberechtigung beinhaltet das Recht, Bauvorlagen für Errichtung und Änderung von verfahrenspflichtigen Gebäuden eigenverantwortlich zu erstellen oder erstellen zu lassen und bei den Baurechtsbehörden einzureichen.

Wem die Bauvorlageberechtigung zukommt, soll in den §§ 63 bis 63d der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die jeweiligen Personengruppen im Einzelnen wie folgt vorgesehen werden:

- Wer die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf, ist umfassend bauvorlageberechtigt. Sonstigen Personen mit abgeschlossenem Studium der Fachrichtung Architektur kommt die kleine Bauvorlageberechtigung für bestimmte nach Art, Größe und Umfang beschränkte Gebäude zu.
- Personen, die in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure bei der Ingenieurkammer eingetragen sind, sind umfassend bauvorlageberechtigt.

Eingetragen werden können Personen in folgenden Fällen:

- Personen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit den im Anhang 2 zur LBO genannten Mindestinhalten an einer deutschen Hochschule – oder bei gleichwertigen Anforderungen an einer ausländischen Hochschule – nachweisen können und zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig waren (vgl. §§ 63 a Abs. 1 und 2 LBO).

- Personen, die einen Ausbildungsnachweis nach § 11 der RL 205/36/EG besitzen, der ihnen nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines gleichgestellten Staats erlaubt, in dessen Hoheitsgebiet Bauvorlagen vorzulegen und sie dort mind. zwei Jahre vergleichbar praktisch tätig waren (§ 63a Abs. 3 Satz 1 LBO).
 - Personen, die den Beruf einer bauvorlageberechtigten Person ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt haben, und hinsichtlich der Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die baden-württembergischen Studienanforderungen bestehen, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist (§ 63 a Abs. 3 Satz 2 LBO).
 - Personen, die aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, aber die nach § 63c entweder einen dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ingenieurkammer sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung verlangen.
- Personen, die zwar über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen verfügen, aber noch keine ausreichende Berufserfahrung nachweisen können und daher nicht in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer eingetragen werden können, kommt die kleine Bauvorlageberechtigung für bestimmte nach Art, Größe und Umfang beschränkte Gebäude zu.
 - Personen, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen dürfen, sind für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden bauvorlageberechtigt. Sonstigen Personen mit abgeschlossenem Studium der Fachrichtung Innenarchitektur kommt die kleine Bauvorlageberechtigung für bestimmte in Art, Größe und Umfang beschränkte Gebäude zu.
 - Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Anforderungen an den Hochschulabschluss und die Berufserfahrung erfüllen, um als Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen werden zu können, sind ohne Eintragung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit umfassend bauvorlageberechtigt.

- Im Übrigen kommt staatlich geprüften Techniker/innen der Fachrichtung Bautechnik sowie Meister/innen des Maurer- Betonbauer- und Zimmererhandwerks die kleine Bauvorlageberechtigung für bestimmte nach Art, Größe und Umfang beschränkte Gebäude zu.
- Personen, die nur eine vorübergehende und gelegentliche Erstellung von Bauvorlagen in Baden-Württemberg beabsichtigen (sogenannte Dienstleisterinnen oder Dienstleister), sind ohne Listeneintragung umfassend bauvorlageberechtigt. Sie haben die erstmalige Dienstleistungserbringung bei der Ingenieurkammer anzuzeigen. Dabei ist im Regelfall neben einem Berufsqualifikationsnachweis nur eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Personen in dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit nicht untersagt ist. Die Personen werden in einem Verzeichnis geführt.

Die in den §§ 63 bis 63d LBO beabsichtigten Vorschriften zur Bauvorlageberechtigung stellen eine die Berufsaufnahme und -ausübung beschränkende Regelung im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 dar. Es bedarf daher insoweit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.

II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958

Nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

In der LBO soll keine Regelung vorgesehen werden, die die Bauvorlageberechtigung von einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem inländischen Wohnsitz abhängig macht. Soweit Personen betroffen sind, die in einem anderen Staat ein Hochschulstudium absolviert haben oder die in einem anderen Staat zulässigerweise den Beruf einer bauvorlageberechtigten Person ausüben, stellen die Regelungen der §§ 63 bis 63d LBO sicher, dass sich für die betroffenen Personen daraus keine Benachteiligung ergibt.

III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958

Wie sich unmittelbar aus Erwägungsgrund 17 sowie aus Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 ergibt, sind insbesondere die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Dienstleistungsempfänger als Ziele des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung vom Grundsatz her rechtfertigen können.

Die §§ 63 bis 63d LBO bezwecken, den Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter.

Die Beschränkung der umfassenden Bauvorlageberechtigung auf Architekten und Personen mit einem abgeschlossenen Studium des Bauingenieurwesens und ausreichender anschließender Berufserfahrung dient

- dem Schutz der Verbraucher (sowohl Nutzer der baulichen Anlage als auch Dritte) vor Gefahren für Leib und Leben, die durch unsichere Gebäude entstehen könnten,
- dem Schutz der Dienstleistungsempfänger (also der Bauherren), da fehlerhafte Bauvorlagen zu erheblichen finanziellen Folgen führen können, wenn entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtete Anlagen zurückgebaut oder an nicht berücksichtigte Anforderungen angepasst werden müssen,
- dem Schutz der Umwelt, da nur ein Teil des materiellen Umweltrechts im baurechtlichen Verfahren behördlich geprüft wird und daher für die Beachtung der übrigen Anforderungen die bauvorlageberechtigte Person neben der Bauherrschaft die Verantwortung trägt,

IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958

Nach § 3 Absatz 1 VerhältnismPrG BW ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung hat dabei im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift zu stehen. Es sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Elemente und

Auswirkungen nach den Anlagen 1 bis 3 zu § 4 VerhältnismPrG BW zu berücksichtigen:

- Zur Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (Anlage 1 Buchstabe a zu § 4 Absatz 1 VerhältnismPrG BW)

Für Dienstleistungsempfänger einschließlich der Verbraucher sind mit einer Schlechtleistung der Bauvorlageberechtigten erhebliche gesundheitliche und finanzielle Risiken verbunden. Die mit den Anforderungen an die Berufsqualifikation verbundenen Einschränkungen und Kosten für die Bauvorlageberechtigten sind angesichts dieser Risiken angemessen und dienen auch dem Schutz der Bauvorlageberechtigten vor straf- und zivilrechtlichen Folgen einer Schlechtleistung.

- Zur Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen (Anlage 1 Buchstabe b zu § 4 Absatz 1 VerhältnismPrG BW)

Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen dienen zwar dem Ziel, Empfänger von Dienstleistungen für finanzielle Folgen von Schlechtleistungen zu entschädigen. Sie bieten aber keinen Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Auch der Schutz der Umwelt erfordert eine präventive öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehr, die durch bestehende zivilrechtliche Regelungen nicht hinreichend gewährleistet wird.

- Zur Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden (Anlage 1 Buchstabe c zu § 4 Absatz 1 VerhältnismPrG BW)

Die durch die geforderte Hochschulausbildung vermittelten Kenntnisse über technische und rechtliche Erfordernisse bei der Errichtung baulicher Anlage und die anschließende Berufserfahrung sind zur Erreichung der im Allgemeininteresse unter III. beschriebenen Ziele geeignet. Sie sind angesichts der hohen Verantwor-

tung der Bauvorlageberechtigten angemessen. Die Anforderungen sind vergleichbar mit anderen Tätigkeitsbereichen wie beispielsweise die Tätigkeit von Prüflingen oder Prüfsachverständigen.

Die Regelungen sind geeignet und angemessen.

- Zu den Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen (Anlage 1 Buchstabe d zu § 4 Absatz 1 VerhältnismPrG BW)

Die vorgesehenen Regelungen beschränken weder das Recht von Verbrauchern, Bauvorlageberechtigte aus anderen Staaten zu beauftragen, noch das Recht von Bauvorlageberechtigten aus anderen Staaten, Leistungen in Baden-Württemberg anzubieten. Da die Berufsqualifikationen auswärtiger Bauvorlageberechtigter gleichwertig sein müssen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auch die Dienstleistungen gleichwertig sind.

- Zu der Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf gelindere Mittel zurückgegriffen werden kann; sind die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher und wirken sich deshalb nicht negativ auf Dritte aus, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten (Anlage 1 Buchstabe e zu § 4 Absatz 1 VerhältnismPrG BW)

Aufgrund der großen Gefahren, die durch die Umsetzung von Planungen von nicht ausreichend qualifizierten Bauvorlageberechtigten für Leben und Gesundheit von Verbrauchern und andere unter III. genannte wichtige Rechtsgüter entstehen können, ist ein milderes Mittel als die Festlegung einer Berufsqualifikation nicht erkennbar. Die vorgesehenen Berufsqualifikationen sind der Schwierigkeit der Planungsaufgaben angemessen. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass die Risiken sich auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken, da der Kreis von Personen, die durch falsch geplante Gebäude gefährdet werden können, deutlich über die Bauherrschaft hinausgeht.

Die Regelungen sind daher auch erforderlich.

- Zur Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind (Anlage 1 Buchstabe f zu § 4 Absatz 1 VerhältnismPrG BW)

Für Architektinnen und Architekten besteht eine Weiterbildungspflicht auf der Grundlage von § 15 Absatz 2 des Architektengesetzes (ArchG BW). Eine Versicherungspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Satz 2 ArchG BW.

Die Weiterbildungspflicht ist aufgrund des ständigen Wandels der technischen und rechtlichen Anforderungen an Gebäude nötig. Die Versicherungspflicht ist erforderlich, da die geforderten Berufsqualifikationen Risiken zwar verringern, aber nicht ausschließen können.

Für die weiteren bauvorlageberechtigten Personen werden entsprechende Verpflichtungen aufgrund des geringeren Gefahrenpotentials der von ihnen geplanten Gebäude nicht begründet. Eine Verpflichtung zur Weiterbildung ergibt sich indirekt aus allgemeinen werkvertragsrechtlichen Verpflichtungen, nach denen ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Werk geschuldet wird. Dadurch wird regelmäßig eine Weiterbildung erforderlich sein.

- Zum Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation (Anlage 2 Buchstabe a zu § 4 Absatz 2 VerhältnismPrG BW)

Nur für eine umfassende Bauvorlageberechtigung, die jede Art von Gebäuden umfasst, wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauingenieurwesens mit anschließender Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden verlangt. Für einfachere Gebäude werden geringere oder andere Anforderungen für die Bauvorlageberechtigung gestellt.

- Zum Zusammenhangs zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (Anlage 2 Buchstabe b

zu § 4 Absatz 2 VerhältnismPrG BW) und zur Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen (Anlage 2 Buchstabe c zu § 4 Absatz 2 VerhältnismPrG BW)

Die Planung von Gebäuden erfordert die Beachtung aller mit der Errichtung und Nutzung von Gebäuden verbundenen Anforderungen nicht nur des Baurechts, sondern auch anderer Rechtsbereiche wie beispielsweise Umweltrecht oder Arbeitsstättenrecht. Da ein großer Teil dieser Anforderungen in baurechtlichen Verfahren nicht geprüft wird, ist die bauvorlageberechtigte Person allein für deren Einhaltung verantwortlich. Daher ist ein Hochschulstudium, das die erforderlichen Kenntnisse vermittelt und eine anschließende Berufserfahrung für die umfassende Bauvorlageberechtigung erforderlich. Ausreichend ist aber ein Studium mit mindestens drei Studienjahren.

- Zur Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können (Anlage 2 Buchstabe d zu § 4 Absatz 2 VerhältnismPrG BW)

§ 63 LBO eröffnet die Bauvorlageberechtigung auch für andere Berufsgruppen wie Techniker und Handwerksmeister, wenngleich für nach Art und Größe beschränkte Bauvorhaben. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung der Bauvorlageberechtigten kann eine weitere Öffnung nicht in Betracht kommen.

- Zum Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (Anlage 2 Buchstabe e zu § 4 Absatz 2 VerhältnismPrG BW)

Die bauvorlageberechtigte Person ist grundsätzlich allein für die ordnungsgemäße Erstellung der Bauvorlagen verantwortlich. Ein Vieraugenprinzip vor Einreichung der Bauvorlagen bei den Baurechtsbehörden ist nicht vorgesehen und kann damit auch nicht zu geringeren Anforderungen führen.

- Zu den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können Anlage 2 Buchstabe f zu § 4 Absatz 2 VerhältnismPrG BW)

Wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen, die dazu führen, dass Bauherren komplexe Gebäude ohne Hilfe von Bauvorlageberechtigten oder mit Hilfe weniger qualifizierter Bauvorlageberechtigter planen können, sind nicht zu erwarten. Angesichts größer werdender Anforderungen an Planungsleistungen insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des Klimawandels ist eher damit zu rechnen, dass die Informationsasymmetrie zwischen Bauvorlageberechtigten und Bauherren zunehmen.

Zu Nr. 36:

Zu § 63a:

Die §§ 63a bis 63d werden entsprechend des mit der Europäischen Kommission erzielten Kompromisses neu eingefügt und strukturieren die Bauvorlageberechtigung systematisch neu. An verschiedenen Stellen wird künftig auf einzelne anzuwendende Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg klarstellend verwiesen. Die einzelnen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind unmittelbar anzuwenden, weil kein expliziter Anwendungsausschluss in der LBO normiert ist. Ein Anwendungsausschluss hätte zur Folge, dass die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in der Bauordnung unmittelbar hätten geregelt werden müssen und dadurch die Lesbarkeit und weitere Anwendbarkeit der ohnehin bereits komplexen Regelungsmaterie unnötig erhöht hätte.

Absatz 1:

In Satz 1 werden allgemein die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer geregelt. Nach Nummer 1 ist neben dem bisher geforderten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer deutschen Hochschule ergänzend hinzugekommen, dass der Studiengang den in Anhang 2 zur LBO geregelten Leitlinien entsprechen muss. Des Weiteren wird an der Anforderung der mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden nach Nummer 2 weiter festgehalten.

Absatz 2:

Personen, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen, sind in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wenn der auswärtige Hochschulabschluss bezüglich der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 1 gleichwertig ist und die Anforderung an eine zweijährige Berufserfahrung erfüllt. Das weitere Festhalten an der Anforderung, hinsichtlich der Berufserfahrung bei Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit auswärtigen Hochschulabschlüssen, ist ausdrücklicher Bestandteil des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses.

Es war Hauptkritikpunkt der Kommission, dass die zweijährige Berufserfahrung auch von Ingenieuren gefordert wird, die in ihrem Land die volle Bauvorlageberechtigung auch ohne Berufserfahrung haben. Es kann nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG eigentlich nur eine einjährige Tätigkeit und das auch nur in den Grenzen des Art. 13 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG (in der Fassung der Änderung durch Richtlinie 2013/55 EU) gefordert werden.

Die abschließende Entscheidung über die Gleichwertigkeit auswärtiger Hochschulabschlüsse nach Absatz 2 ist von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg zu treffen, soweit diese nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte auswärtiger Hochschulabschlüsse mit den nationalen Anforderungen werden in der Regel von einer zentralen Stelle, der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, durchgeführt. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg müsste sich für die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte an diese zuständige zentrale Stelle wenden und eine Stellungnahme im jeweiligen Einzelfall abfordern, um damit die Grundlage für eine konkrete Entscheidung treffen zu können.

Absatz 3:

Absatz 3 stellt eine der zentralen Neuerungen im Bereich der Bauvorlageberechtigung dar. Strukturell werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils kumulative Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bestimmt, die neben Absatz 1 und 2 gelten.

Nach Satz 1 wird in Nummer 1 zunächst bestimmt, dass in Bezug auf die Studienanforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 ein Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforder-

lich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten (reglementierter Beruf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union). Aufgrund des verwendeten Begriffs Ausbildungsnachweis und die Bezugnahme auf Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) kommen auch Ausbildungsberufe in Betracht, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates für die unbeschränkte Befähigung zur Erstellung von Bauvorlagen genügen. Durch den nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG weit gefassten Anwendungsbereich bezüglich der Ausbildungsnachweise genügen beispielsweise auch regelmäßig Diplome.

Welche Berufsausbildungen in Bezug auf die geforderten Studienanforderungen als „gleichwertig“ (vgl. Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG) anerkannt werden müssen, ist ebenfalls im konkreten Einzelfall durch die Ingenieurkammer zu entscheiden.

In Satz 1 Nummer 2 wird durch die Bezugnahme auf Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt, welche konkreten Anforderungen die Ausbildungsnachweise erfüllen müssen.

Der Satz 1 Nummer 3 verlangt als letzte Voraussetzung eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, die mit den Anforderungen des Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist. Die Feststellung der Vergleichbarkeit der auswärtigen berufspraktischen Tätigkeit obliegt ebenfalls der Ingenieurkammer. Dies ist ebenfalls ein Teil der mit der EU-Kommission vereinbarten Kompromisslösung.

In Satz 2 werden die nach Satz 1 zu erfüllenden Anforderungen für den Fall modifiziert, dass nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine berufsreglementierenden Regelungen für die Bauvorlageberechtigung existieren. Nach Satz 2 Nummer 1 ist dann lediglich die Berufsausübung von einem Jahr in Vollzeit oder im Falle der Teilzeit von insgesamt einem Jahr Gesamtdauer nachzuweisen. Nach Satz 2 Nummer 2 muss ebenfalls der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis den Anforderungen des Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und nach Satz 2 Nummer 3 dürfen keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die geforderte Studienanforderung nach Absatz 1 Nummer 1 bestehen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Anforderungen gemäß Satz 2 obliegt entsprechend der Ausführungen zu Satz 1 der Ingenieurkammer, gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Stelle im Herkunftsstaat. Die Nichtumsetzung von Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG scheint ebenfalls Teil der Kompromisslösung zu sein.

Absatz 4:

Absatz 4 regelt das Verfahren bei Anträgen auf Listeneintragung, soweit nicht die besonderen Vorgaben für das Eintragungsverfahren für Mitglieder aus EU-Mitgliedsstaaten nach § 63b gilt. Zur Regelung der Genehmigungsfiktion wird nunmehr auf die allgemeinen Vorgaben des § 42a LVwVfG verwiesen. Eine Genehmigungsfiktion tritt damit ein, wenn über den Antrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist (drei Monate plus mögliche einmonatige Verlängerung) entschieden wurde.

Absatz 5:

Nach Absatz 5 entfällt das Erfordernis der Eintragung in die Liste, wenn der/die Antragsteller/in aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist. Diese Regelung bringt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bei bereits erfolgter Listeneintragungen zum Ausdruck und liegt im Interesse aller Beteiligten hinsichtlich des Bürokratieabbaus.

Absatz 6:

Nach Absatz 6 wird über den Verweis auf § 16 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg klargestellt, dass über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Landesstatistik geführt wird. Auskunftspflichtig sind die für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen, vorliegend die Ingenieurkammer Baden-Württemberg.

Zu § 63b:

Absatz 1:

Durch Absatz 1 wird Artikel 50 (Unterlagen und Formalitäten) der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Im Wesentlichen wird in Absatz 2 geregelt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen haben. Sollten sie hierzu nicht in der Lage sein, wendet sich die Ingenieurkammer Baden-Württemberg zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die sog. Kontaktstelle nach der Richtlinie, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates.

Des Weiteren kann bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Ingenieurkammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen

Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt für die Form des Antrags auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten für Antragstellende aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 63a Absatz 3, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren, dass in Ergänzung zu § 63b Absatz 1 die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg Anwendung finden. Die Unterlagen sind bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzureichen, die für die Durchführung des Eintragungsverfahrens zuständig ist.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geregelt. Des Weiteren enthält Absatz 3 konkrete Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben, die die Liste der Bauvorlageberechtigten aufweisen muss. Wesentliche Änderungen dieser Angaben sind der Ingenieurkammer Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen insbesondere des § 19 des Ingenieurkammergesetzes gelten auch für diese Liste.

Absatz 4:

Soweit eine Eintragung in die Liste nach § 63 Absatz 2 Nummer 2 wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise nicht erfolgen kann, ist dies nach § 10 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg zu bescheiden. In dem Bescheid wird des Weiteren festgestellt, durch welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen nach § 63c die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

Zu § 63c:

Absatz 1:

In Absatz 1 wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eine Person aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation und über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel

11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die jeweilige Person kann in einem solchen Fall einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Falls ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt, kann die Ingenieurkammer Baden-Württemberg im jeweiligen Einzelfall einen Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorschreiben, weil die nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist. Mit Absatz 1 wird Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zugunsten der Ingenieurkammer die weitere Konkretisierung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung, die der Genehmigung durch die oberste Baurechtsbehörde bedarf, festzulegen.

Absatz 3:

Aufgrund von Absatz 3 Satz 1 ist die Ingenieurkammer berechtigt länderübergreifende Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese Vereinbarungen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der obersten Baurechtsbehörde. Im Übrigen wird durch die Regelung die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, länderübergreifend für eine effiziente und einheitliche Regelung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sorgen zu können.

Zu § 63d:

Absatz 1:

Auswärtige Bauvorlageberechtigte, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und nur vorübergehend und gelegentlich in Baden-Württemberg tätig werden, werden von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg in ein zu führendes Verzeichnis eingetragen, damit die Berufspflichten kontrollierbar sind. Die Eintragung ist nicht konstitutiv und daher keine Voraussetzung der Bauvorlageberechtigung.

Absatz 2:

Nach Absatz 2 haben auswärtige bauvorlageberechtigte Dienstleister, die nur vorübergehend und gelegentlich in Baden-Württemberg tätig werden wollen, dies der Ingenieurkammer vor dem erstmaligen Tätigwerden anzuzeigen. Soweit die Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung bzw. Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, ist eine erneute Anzeige

bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg entbehrlich. Diese Regelung entspricht dem System der gegenseitigen Anerkennung der Länder untereinander. Des Weiteren wird in Satz 3 konkret geregelt, welche Unterlagen mit der Anzeige vorzulegen sind. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg gelten entsprechend.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird einleitend klargestellt, dass nach erfolgter Meldung (Anzeige) die Dienstleister grundsätzlich zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind. Der Ingenieurkammer wird jedoch im Weiteren ein Prüfvorbehalt eingeräumt, d. h. ihr steht es frei die mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Die Ingenieurkammer hat dem Dienstleister die Erstellung von Bauvorlagen zu untersagen, wenn er nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 63a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In einem solchen Fall hat die Ingenieurkammer dem Dienstleister anzubieten fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten, und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen (Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG). Sind die Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen oder erfüllen die Voraussetzungen nach § 63a Absatz 3 Satz 2, darf die Erstellung von Bauvorlagen nicht beschränkt werden. Aufgrund dieser Regelung wird im Rahmen des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses auf die Umsetzung von Artikel 4 f (partieller Zugang) der Richtlinie 2005/36/EG verzichtet. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes wird auf das gestufte System des § 63 verwiesen.

Absatz 4:

In Absatz 4 wird die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen nach dem Recht des Niederlassungsstaates geregelt. Die Führung dieser Berufsbezeichnung bleibt in vollem Umfang bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung ausgeschlossen ist.

Absatz 5:

In Absatz 5 wird bestimmt, dass auswärtige Dienstleister zur Beachtung der Berufspflichten verpflichtet sind. Sie sind diesbezüglich wie Mitglieder der Ingenieurkammer zu behandeln. Die Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis eine auf fünf Jahre befristet Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Diese Regelung entspricht insoweit Artikel 6a der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nr. 37:

Die Änderung dient der Übernahme des § 63 LBO als eigenständigen Absatz in § 66 LBO.

Zu Nr. 38:

Die Einführung der Typengenehmigung in die LBO durch weitgehende Übernahme von § 72a Musterbauordnung, schafft die Grundlage für das serielle Bauen und ergänzt die weniger weitreichenden Vorschriften der Typenprüfung (§ 68 LBO). Im Unterschied zur Typenprüfung können im Rahmen der Typengenehmigung nicht nur die bautechnischen Nachweise (wie im Rahmen der Typenprüfung), sondern alle standortunabhängigen Anforderungen an die baulichen Anlagen vorweg einer baurechtlichen Prüfung unterzogen werden. Typengenehmigungen entbinden dabei aber nicht von der Verpflichtung eines bauaufsichtlichen Verfahrens. In diesem müssen dann nur die bereits spezifisch in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen nicht mehr geprüft werden.

In Ergänzung zu § 72a Musterbauordnung wurde in Absatz 2 zudem eine klarstellende Regelung in Bezug auf die Durchführung der bautechnischen Prüfung aufgenommen, da die LBOVVO lediglich Einzelfallprüfungen im Rahmen von Kenntnisgabe- bzw. Genehmigungsverfahren umfasst. Die Typengenehmigung ist von der LBOVVO und den entsprechenden Zuständigkeiten der bautechnischen Prüfung daher nicht umfasst. Es ist mithin eine eigenständige Zuständigkeitsregelung erforderlich, um einer entsprechenden Regelungslücke vorzubeugen.

Zu Nr. 39 Buchstabe a:

In Satz 1 der bisherigen Fassung wird eine Korrektur erforderlich, weil sie nicht in allen Fällen sachgerecht ist. Im Fall einer bereits einmal erfolgten Übertragung einer Ausführungsgenehmigung ist es nicht sinnvoll, die Anzeige weiterer Veränderungen an die Behörde zu richten, die die Ausführungsgenehmigung (ursprünglich) erteilt hat. Der Inhaber der Ausführungsgenehmigung muss die Anzeigen an die für ihn zuständige Behörde richten, die die Ausführungsgenehmigung zuletzt übertragen bekommen hat und das Behördenexemplar führt. Da das Land von § 69 Absatz 3 LBO Gebrauch gemacht hat und die Genehmigungszuständigkeit zentralisiert ist, können Bauaufsichtsbehörden, die früher Ausführungsgenehmigungen erteilt haben, heute keine Genehmigungszuständigkeit mehr haben. Satz 1 ist kürzer und damit klarer.

Zu Nr. 39 Buchstabe b:

Absatz 6 Sätze 1 bis 3 verfolgen konsequent das Ziel, dass im Zuge der Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten das Prüfbuch bei der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden muss und die Bauaufsichtsbehörde dies auch bestätigt. Aus Praktikabilitätsgründen kann der Betreiber die Aufstellung des Fliegenden Baus unter Angabe der wesentlichen Daten vorab in Textform anzeigen. Im Übrigen wird Absatz 6 durch die Streichung von Satz 4 a. F. gestrafft. Für den bisherigen Satz 4 sind keine Anwendungsfälle bekannt geworden.

Zu Nr. 40:

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Korrektur eines Verweisungsfehlers aus der Anordnung des Artikel 1 Nummer 24 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313). Inhaltlich handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung für das Zustimmungsverfahren auf Grund der Änderung der Verfahrensvorschriften in § 53 LBO im Jahr 2019, die seinerzeit mit vorgesehen werden sollte.

Zu Nr. 41:

Die Änderung dient dem Entfall des Schriftformerfordernisses.

Zu Nr. 42 Buchstabe a:

Mit Ausweitung des Anwendungsbereichs des Satzes 2 auf Satz 1 Nummer 3 wird vermieden, dass örtliche Bauvorschriften in Bezug auf die dort genannten Anlagen die Nutzung erneuerbarer Energien verhindern oder erschweren. Durch Streichung des Wortes „grundsätzlich“ werden die Einschränkungsmöglichkeiten verschärft.

Zu Nr. 42 Buchstabe b:

Mit Schaffung des neuen Satzes 3 wird eine Regelung zu bestehenden Satzungen getroffen. Seit 11.02.2023 gelten die Einschränkungen in Satz 2, wonach die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 – und nunmehr auch Nummer 3 - die Nutzung erneuerbarer Energien zulassen müssen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird eine Satzung nicht schon dann ungültig, wenn sich die Ermächtigungsgrundlage ändert oder entfällt, solange kein entsprechender

Wille des Gesetzgebers aus der Änderung hervorgeht. Vor diesem Hintergrund sollen die bereits bestehenden Satzungen, welche diesen Anforderungen nicht mehr gerecht werden, an den Regelungsmaßstab des § 74 Absatz 1 Satz 2 bis spätestens sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes (siehe Artikel 7) angepasst werden. Bei Nichtanpassung der Satzungen verlieren die darin getroffenen Festsetzungen an Gültigkeit, soweit sie den Anforderungen in § 74 Absatz 1 Satz 2 LBO widersprechen.

Zu Nr. 43:

Die Änderung dient der Übernahme des § 19 LBOAVO.

Zu Nr. 44 Buchstabe a:

Die Änderung dient der erstmals expliziten Regelung des formellen und materiellen Bestandsschutzes, wie er durch Art. 14 Absatz 1 GG und ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung geprägt wird. Die explizite Regelung dient dem einfacheren Verständnis über Inhalt und Reichweite des Bestandsschutzes. Sie soll insgesamt die Rechtsanwendung vereinfachen.

Zu Nr. 44 Buchstabe b:

Dies ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 42 Buchstabe a.

Zu Nr. 45 Buchstabe a:

Die Änderung dient der Sicherung der mit dem Bund-Länder-Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung geforderten Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren (Zeilen 150 ff. des Pakts). § 77 Absatz 1 LBO umfasst zwar bereits eine Stichtagsregelung für die Änderung der Verfahrensvorschriften und materiellen Vorschriften. Sie beschränkt sich aber auf ebensolche der LBO („dieses Gesetzes“), nicht aber auf die aufgrund der LBO erlassenen Vorschriften, wie beispielsweise die LBOVVO, Technische Baubestimmungen, Garagenverordnung, Campingplatzverordnung etc. Mit der Änderung und tatbestandlichen Ausweitung des § 77 Absatz 1 LBO werden künftig auch die aufgrund der LBO erlassenen Vorschriften von der Stichtagsregelung umfasst.

Zu Nr. 45 Buchstabe b:

Die Änderung in Absatz 6 schafft einen angemessenen Übergangszeitraum bis 31.12.2033, damit die unteren Baurechtsbehörden die nach § 46 Absatz 4 LBO gestellten Anforderungen umsetzen können.

Die Übergangsvorschrift soll durch eine Anwendung der bisherigen Regelung in § 43 Abs. 6 LBO auf schon laufende Ausbildungsfälle rückwirkende Rechtsfolgen der neuen Bauvorlageberechtigung bei Bauingenieuren verhindern. Verfassungsmäßig gebotene Übergangsregelung (Artikel 12 GG).

Zu Nr. 46 Buchstabe a:

Die Änderung dient als Ausnahme der vom Tatbestand grundsätzlich ausgenommenen Gebäude für Verkaufs- und Ausstellungszwecke. Damit soll die Errichtung von Gebäuden, die dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte dienen, im Innen- und Außenbereich verfahrensfrei möglich sein, soweit die in der Vorschrift benannten Höchstwerte des Brutto-Rauminhalts eingehalten werden.

Zu Nr. 46 Buchstabe b:

Die Änderung dient dazu, dass auch Doppelgaragen verfahrensfrei gestellt werden. Die bisher verfahrensfrei gestellte Grundfläche von 30 m² genügt diesen Anforderungen jedoch nicht, weswegen eine Anhebung des höchstzulässigen Wertes auf 50 m² erforderlich ist.

Zu Nr. 46 Buchstabe c:

Die Änderung dient der Schließung einer planwidrigen Regelungslücke und stellt Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen verfahrensfrei. Andernfalls würden Wochenendhäuser auf vergleichsweise größeren Wochenendhausgebieten verfahrensfrei gestellt, solche auf vergleichsweise kleineren Wochenendplätzen aber wiederum der Genehmigungspflicht unterworfen. Die Änderung dient damit einer sachgerechten Gleichstellung.

Zu Nr. 46 Buchstabe d:

Die Änderung dient dazu, die Terrassen als solche in den Tatbestand miteinzubeziehen. Bislang gilt die Verfahrensfreiheit lediglich für Terrassenüberdachungen, nicht aber für die darunter befindlichen Terrassen. Zudem wird klargestellt, dass die Verfahrensfreiheit nicht für Dachterrassen gilt, da diesen in der Regel eine größere raumgleiche Wirkung zukommt, als dies bei ebenerdigen Terrassen der Fall ist.

Zu Nr. 46 Buchstabe e:

Die für die Nutzung von Wasserstoff zur Erzeugung von Wärme und Strom erforderlichen Brennstoffzellen werden mit dem neuen Buchstaben e verfahrensfrei gestellt.

Mit dem neuen Buchstaben f werden Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff verfahrensfrei gestellt, in denen Wasserstoff zur Nutzung in den versorgten Gebäuden, einschließlich der Quartiersversorgung, erzeugt wird. Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff zum Zweck der Abgabe an Dritte oder der stofflichen Verwendung sind nicht umfasst. Die zur Speicherung des in Anlagen nach Buchstaben f erzeugten Wasserstoffs erforderlichen Behälter sind nach Nummer 6 Buchstabe a bis zu einem Behältervolumen von nicht mehr als 6 m³ schon jetzt verfahrensfrei.

Mit dem neuen Buchstaben g werden integrierte Wasserstoffanlagen, beispielsweise Solar-Wasserstoffanlagen oder Brennstoffzellen-Heizgeräte mit integriertem Reformier, einschließlich ihrer Speicher verfahrensfrei gestellt. Die Speichermenge von nicht mehr als 20 kg Wasserstoff entspricht dabei einem haushaltsüblichen Maßstab, der sich an einem Bündel aus 16 handelsüblichen 50-Liter-Druckgasflaschen orientiert (Speichermenge insgesamt 16 kg Wasserstoff bei einem Speicherdruck von 300 bar).

Zu Nr. 46 Buchstabe f:

Die Änderung dient dem einfacheren verfahrensfreien Ausbau der Ladeinfrastruktur für alle Fahrzeugklassen (z. B. EG-Fahrzeugklasse M1 oder N3). Neben der verfahrensfreien Errichtung der Ladestationen werden hiervon auch die technischen Nebenanlagen mitumfasst. Technische Nebenanlagen sind solche Anlagen, die der technischen Funktion der Ladestationen dienen, wie beispielsweise Trafo-Stationen. Nicht von diesem Begriff umfasst werden sonstige Nebenanlagen, die ohne technisch-funktionalen Bezug lediglich die Attraktivität der Ladestationen steigern sollen, wie etwa Aufenthaltsräume oder Dachkonstruktionen.

Zugleich wird durch die Änderung sichergestellt, dass im Falle einer damit einhergehenden Nutzungsänderung der Bestandsanlage (beispielsweise Garage) für diese durch die Ausstattung mit Ladeinfrastruktur keine erneute Genehmigungspflicht ausgelöst wird.

Zu Nr. 46 Buchstabe g:

Es wird grundlegend auf die Begründung zu Nr. 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nr. 46 Buchstabe h:

Die Änderung stellt die Verfahrensfreiheit bestimmter mobiler Geflügelställe sicher.

Durch die Wörter „ortsveränderlich“ und „erkennbar beweglich“ soll klar definiert werden, dass es sich um Mobilställe handelt die jederzeit ohne viel Aufwand entsprechend den Vorgaben einer Straßenzulassung bewegt werden können müssen.

Die gesetzlich definierten Begriffe „Freilandhaltung“ und „ökologisch biologisch“ definieren eindeutig die möglichen Verfahren, die gemeint sind.

Die Nutzung des mobilen Geflügelstalls muss einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dienen. Hierdurch wird gem. § 201 BauGB eine der Tierhaltung entsprechende Futtergrundlage vorausgesetzt. Des Weiterem wird hierdurch dem Schutz des Außenbereiches (insbesondere vor Hobbytierhaltung) Rechnung getragen.

Die Begrenzung der Verweildauer an einem Standort auf 2 Monate soll dem Schutz der Grasnarbe und der Vermeidung des Eintrags Nährstoffen im nahen Auslaufbereich Rechnung tragen.

Dazu muss beim Versetzen eine „räumlich und funktionale Distanz sichergestellt“ werden um die Grasnarbe des Grünlands zu schonen und punktuelle Nährstoffeinträge zu reduzieren.

Darüber hinaus ermöglicht dies das mehrmalige Aufstellen auf „Großen Flurstücken“.

Der Mindestabstand von 50 m ist notwendig, weil von Geflügelhaltungen Immissionen für die Nachbarschaft in Form von Gerüchen, Staub und Bioaerosolen ausgehen. Deren Quantifizierung ist mit erheblichem Aufwand verbunden, sodass eine erst

nachträgliche Überprüfung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für Behörden und Nachbarschaft kaum möglich ist. Mit der Aufnahme eines Mindestabstands könnten Konflikte, die durch Gerüche, Staub und Bioaerosole entstehen, frühzeitig vermieden und dem Gebot der Rücksichtnahme Rechnung getragen werden. Zusammen mit der Standzeit von 2 Monaten würde der Abstand einen angemessenen Ausgleich schaffen zwischen den berechtigten Belangen der Wohnnachbarschaft, unzumutbaren Belästigungen oder Störungen nicht ausgesetzt zu werden, und den Belangen des Bauherrn an der Errichtung und Nutzung mobiler Hühnerställe. Die nachträgliche Überprüfung der Anlagen im Anwendungsbereich der Landesbauordnung liegt im Zuständigkeitsbereich der Baurechtsbehörden.

Zu Nr. 47:

Der neue Anhang dient der besseren Übersicht über die erforderlichen Inhalte des Bauingenieurwesens in Bezug auf das Bauwesen.

Zu Nr. 48:

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderungen in den Nummern 11, 17, 35, 36 und 47.

Zu Artikel 2:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Angabe.

Zu Nr. 2:

Mit der Änderung soll es dem Bauherrn bei Kenntnisausgabe des Abbruchs ermöglicht werden, die Bestätigung des Fachunternehmers nachzureichen. Grund für die Änderung ist, dass Bauvorlagen im Kenntnisausgabeverfahren nicht nachgereicht werden können. Da jedoch häufig zum Zeitpunkt der Kenntnisausgabe noch keine abschließende Bestätigung der in § 12 Satz 1 Nummer 3 LBOVVO genannten Angaben erfolgen kann, ist eine Nachreichung vor Beginn der Abbrucharbeiten zweckdienlich und sachgerecht. Damit können Verzögerungen der Abbrucharbeiten vermieden werden.

Zu Artikel 3:

Die Durchführung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens nimmt im Schnitt zwischen sechs und 14 Monate in Anspruch. Die Realisierung von Bauvorhaben wird damit erheblich verzögert. Obwohl Drittwidersprüche keine aufschiebende Wirkung haben (vgl. § 212a Abs. 1 BauGB), warten Bauherren in der Regel den Beginn der Bauarbeiten bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens ab, um weitere Kostenrisiken zu vermeiden. Dabei zeigt sich, dass insbesondere bei Drittwidersprüchen überwiegend Einwendungen vorgetragen werden, die nicht dem Schutz nachbarlicher Belange dienen. Sowohl Bauherren- als auch Drittwidersprüche führen insgesamt nur selten zum Erfolg. Verfahren mit komplexen und umstrittenen Rechtsfragen werden indes häufig vor den Verwaltungsgerichten weiterverfolgt. Das vorliegende Gesetz sieht daher eine Abschaffung des baurechtlichen Widerspruchsverfahrens vor.

Gleichlaufend soll das denkmalschutzrechtliche Widerspruchsverfahren abgeschafft werden, um auch in diesem Bereich Beschleunigungspotenziale für die Realisierung von Bauvorhaben zu heben.

Zu Artikel 4:

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Anpassung aufgrund der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien mit Wirkung zum 12.05.2021 (Drucksache 17/64, S. 11 f.). Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ist hiernach gemäß XII. 7. Var. 2 zuständig für die „Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz“.

Zu Artikel 5:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Titels aufgrund veränderter europäischer Rechtsgrundlagen sowie zur Anpassung an Ziffer 1.2.2 sowie 1.8.7 Anlage 1 zur VwV Regelungen.

Zu Nr. 2:

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Anpassung aufgrund der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien mit Wirkung zum 12.05.2021 (Drucksache 17/64, S. 11 f.). Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ist hiernach gemäß XII. 7. Var. 2 zuständig für die „Bautechnik sowie Marktüberwachung für Bauprodukte, baulicher Wärmeschutz“.

Zu Nr. 3:

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 – 4 ist redaktioneller Art, aufgrund veränderter europäischer Rechtsgrundlagen. So wurde die bislang in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannte Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) durch die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) bezüglich Bauprodukten geändert. Hinsichtlich § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt statt dem vormals einschlägigen Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) in der Fassung vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, ber. 2012, S. 131) nunmehr das Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in Bezug auf Bauprodukte im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 EU-Bauproduktenverordnung. In Bezug auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die VwV Regelungen.

Zu Nr. 4:

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Anpassung an die zutreffende landesrechtliche Regelungsgrundlage.

Zu Nr. 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Anpassungen zu Nr. 3 und 4 (betreffend § 2).

Zu Artikel 6:

Die Abschaffung des bau- und denkmalrechtlichen Widerspruchsverfahrens nach Artikel 3 tritt nach Ablauf der in Artikel 8 bestimmten Zeit (drei Monate nach Verkündung) in Kraft. Hierzu bedarf es einer Klarstellung, ab wann das Vorverfahren nicht mehr statthaft ist.

Zu Artikel 7:

Durch die Anzahl der Änderungen ist eine Neubekanntmachung des geänderten Gesetzeswortlauts der Landesbauordnung angezeigt.

Zu Artikel 8:

Das Gesetz soll für die geänderten Anforderungen an örtliche Bauvorschriften bezüglich erneuerbare Energien sechs Monate nach Verkündung und im Übrigen drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten. Aufgrund der vollständigen Implementierung der Vorschriften der LBOAVO in die LBO tritt die LBOAVO außer Kraft.